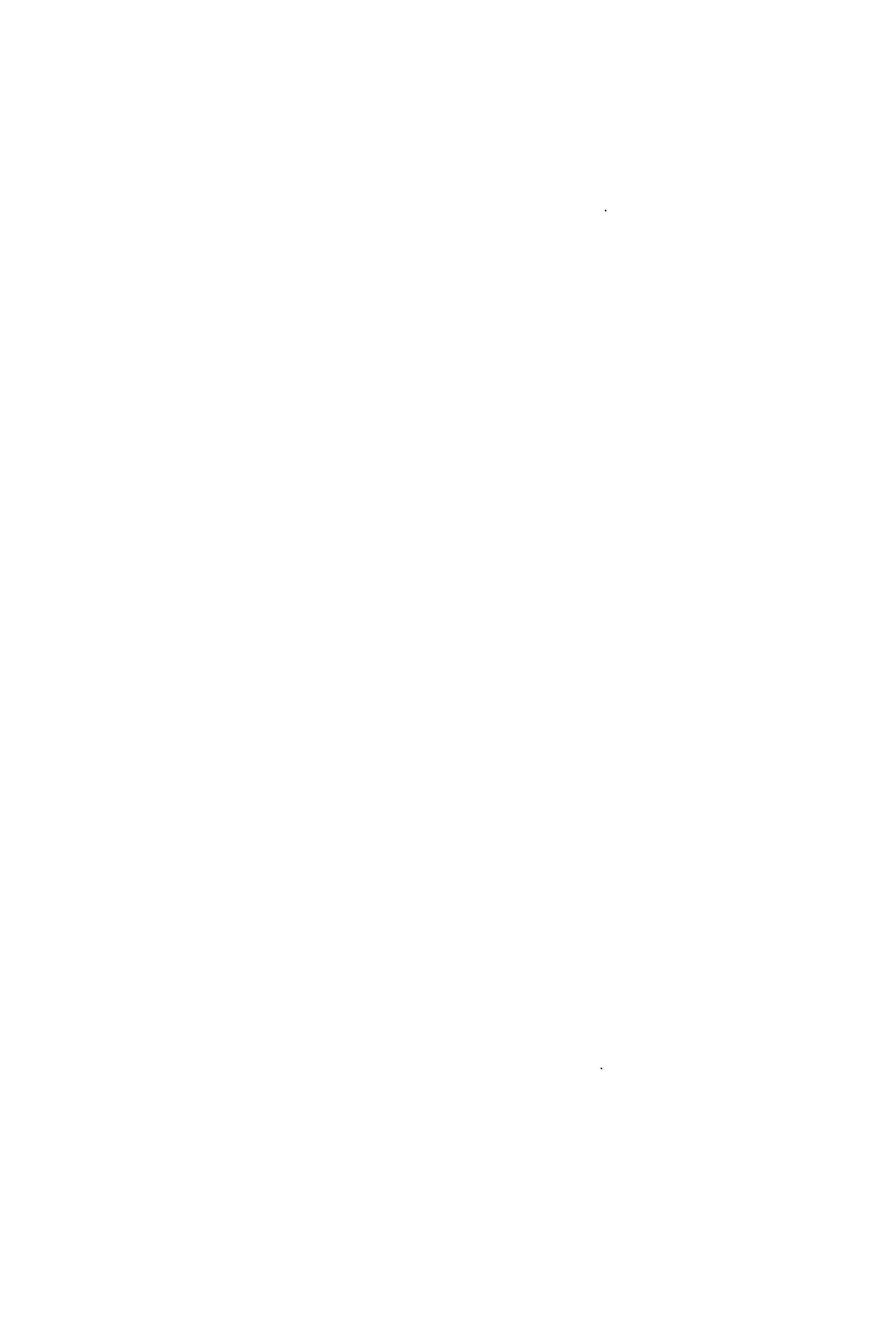










Der große

Preussisch-Deutsche Zollverein

in besonderer Beziehung

auf den Thüringischen Zollverband

oder

auszügliche Mittheilung der wichtigsten darauf Bezug habenden Tractaten, Verhandlungen, der einschlagenden Gesetze, beschlossenen Ausgleichungen, Entschädigungen und festgestellten Tarife.

Nach seinen heilsamen Folgen für das Volksleben und für die durch ihn näher gebrachte Einheit Deutschlands beleuchtet und für Staats- und Geschäftsmänner, so wie für alle Betheiligten, besonders aber für Stadträthe, Kaufleute, Bierbrauer und Branntweinbrenner bearbeitet

von

G. F. Krause,

Königl. Preuß. Staatsrath a. D., Ritter des eisernen Militärkreuzes 2r Klasse und des Kais. Russ. St. Wladimirordens.



Ilmenau, 1834.
Druck und Verlag von Bernh. Friedr. Voigt.

Vorwort.

Der große deutsche Zoll= und Handelsverein hat den rein nationalen Zweck: in der möglichsten Vereinigung aller deutschen Staaten, zur Beförderung der innern Wohlfahrt Aller, dem revolutionären Treiben einer großen Mehrzahl der Franzosen und ihrer Einwirkung auf Deutschland einen festen unerschütterlichen Damm entgegenzusetzen. Denn bei allem Bestreben ihrer Regierung, den Frieden in Europa zu erhalten und Ruhe und Ordnung im Innern zu befestigen, steht diesem Streben doch eine in vielen offenen und heimlichen Vereinen verzweigte mächtige Propaganda entgegen, welche stets feindlich nach außen strebt und alle Mittel der Verführung anwendet, um auch im Auslande den unruhigen Geist der Revolution zu erwecken und dasselbe durch Uneinigkeit zu schwächen, damit sie dem=

nächst mit offener Macht um so leichteres Sp
habe, das Treiben der in ihren Köpfen immer n
fortspukenden Revolution von vorn wieder an
fangen, um das Vaterland sowohl, wie das A
land, in Verwirrung und Elend zu stürzen. N
leidet Deutschland an den Folgen der frühern R
volution, welche seinen Wohlstand überall tief
schütterte; nur ein gemeinschaftliches Streben al
deutschen Staaten, die innere Industrie zu beleb
und allgemeiner freier Verkehr in Deutschland,
dasselbe von dem Auslande möglichst unabhängig
machen, kann die Wunden heilen, welche dem V
terlande durch die französische Revolution geschla
sind und nur dies ist der Zweck des Vereins.

Daß der Plan eines solchen Vereins, nach
verschiedenen vorherrschenden Interessen, nach
Einwirkungen von außen, großen Widerspruch f
den mußte, konnte wohl nicht fehlen. Dem A
lande, und besonders England und Frankreich, de
überwiegender Manufacturindustrie Deutschland
zu lange zinsbar war, mußte daran liegen, die
Abhängigkeit zu erhalten; besonders aber mußte
ser Plan die weit aussehenden Projecte der fran
sischen Revolutionsmänner und ihrer Anhänger
Deutschland kreuzen, welche nur zu gut wissen,
alle Anstalten, welche das materielle Wohl der V
ker begründen, jeder Revolution entgegenwirken,
sehr sie sich auch hinter einer geistigen Freiheit zu
stecken suchen und unter der Maske der Volksfreu

dem Volke vorspiegeln, daß das Glück der Natiönen in Verfassungsformen liege, welche die geistige Freiheit begründen, eine Freiheit, die dem ungebildeten, ewig unmündigen großen Haufen stets unerreichbar bleiben wird, da er sie nur in Gesetzlosigkeit kennt, die sich überall in Raub und Plünderung und in Zerstören kund gibt, wo es den Demagogen gelingt, ihn unter Vorspiegelung von Souveränetät zu entfesseln und aufzureizen. Mit den widersprechendsten Gründen wurde der Plan zu diesem Vereine lange bekämpft, der gerade Sinn der Deutschen drang aber endlich doch für denselben durch und so ist er denn so weit gediehen, daß er in Vereinigung Preußens mit den Königreichen Sachsen, Baiern, Würtemberg, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, der Landgrafschaft Hessen und den zu dem Ende in einen besondern Verband getretenen thüringischen Staaten und Ländern mit dem 1. Januar 1834 zur Ausführung gekommen ist.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Deutschen, welche in Annahme neuer Einrichtungen eben so bedächtig und bedenklich, als in einmal als gut anerkannten fest und beharrlich sind, auf dem nun angetretenen Wege zur festen Vereinigung fortschreiten und die Hindernisse standhaft überwinden werden, welche sich vorerst noch der Wohlthat eines ganz freien Verkehrs entgegensetzen werden, und wir dürfen dann erwarten, daß bald auch die Staaten des deutschen Vaterlandes sich dem Verein anschlie

ßen werden, welche zur Zeit noch von fremden I
tereſſen davon abgezogen werden. Dann erſt wi
das deutſche Vaterland nur als ein kräftiges Ga
zes daſtehen und unbeſorgt allen Stürmen entgege
ſehen, welche gegen daſſelbe losbrechen könnten, de
ſeine Zertheilung in einzelne Staaten wird kein Hi
derniß mehr der Einheit ſein, und die Gefahren, wel
Einem Gliede des Verbandes drohen, werden in d
Ganzen den kräftigſten Widerſtand finden.

Der Verfaſſer.

Einleitung.

Deutschland in der Mitte der europäischen Staaten gelegen, von einer kräftigen gewerbthätigen Nation bewohnt, der einzigen, welche in der großen Umwälzung der Völkerwanderung ihre Eigenthümlichkeit behalten und sich von der Vermischung mit den fremden Welteroberern am mehrsten frei erhalten hat, ist aus den unseligen Zeiten der Anarchie des Mittelalters in einer Menge mittlerer und kleiner Staaten zerrissen hervorgegangen, und durch mancherlei Einwirkungen wurde das Band ganz aufgelößt, welches diese Staaten zu einem Ganzen föderativ umschlang.

Seiner Lage, seinem Umfang und seiner kräftigen Bevölkerung nach ist Deutschland eigentlich bestimmt, das Gleichgewicht von ganz Europa zu erhalten und in einer kräftigen Vereinigung würde es in dieser Beziehung die übrigen Staaten Europas dominiren. In seiner Zerstückelung und in dem mißverstandenen Interesse der einzelnen Staaten ist es aber so in Uneinigkeit gerathen, daß die Deutschen fast aufgehört haben, Eine Nation zu sein. Von langen Zeiten her ist diese Uneinigkeit von er-

oberungssüchtigen Nachbarn, zum großen Nachtheil des deutschen Vaterlandes, benutzt worden, um dasselbe von der hohen politischen Stufe zu verdrängen, auf welche es natürlich berufen ist, und insbesondere ist es der hinterlistigen französischen Politik gelungen, die Uneinigkeit der deutschen Staaten zu nähren, und sich auf Kosten Deutschlands zu vergrößern und den Einfluß über Europa zu gewinnen, der eigentlich Deutschland gehört. So benutzte Frankreich frühe schon die in der Uneinigkeit der deutschen Staaten begründete Ohnmacht der deutschen Kaiser, die schönen Provinzen Elsaß und Lothringen von Deutschland abzureißen und an dem deutschen Rhein einen festen Fuß zu fassen; in den Revolutionskriegen der neuern Zeit bewirkte diese Uneinigkeit den Verlust aller Länder am linken Rheinufer; Napoleon rückte über den Rhein vor und nachdem er mit der großen Uebermacht der für das Phantom des Waffenruhms exaltirten französischen Nation einen deutschen Staat nach dem andern unterjocht hatte, waren endlich nach dem Frieden vom Jahre 1809 die deutschen Regenten kaum noch mehr, als Präfecten des übermüthigen Usurpators. Die kräftige deutsche Jugend wurde in seinen Eroberungs-Kriegen zur Unterjochung des eigenen Vaterlandes, zur Unterjochung Spaniens geopfert und endlich wurde sie zusammengezogen, das Panier des Eroberers auch in den Steppen von Rußland aufzupflanzen. Nur dem göttlichen Strafgericht, in welchem der Allmächtige das größte Heer, welches in neuerer Zeit zusammengebracht war, in den Wüsten Rußlands durch Kälte und Hunger vernichtete, nachdem sich der Eroberer schon am Ziele wähnte, der in seinem Uebermuth, im Vertrauen auf sein gewohntes Glück, dieses Heer ohne militärische Ba-

tis und ohne Verpflegungsanstalten in das Herz von Rußland führte, nur diesem göttlichen Strafgericht verdankt Deutschland seine wiedererlangte nationale Freiheit.

Vorzüglich war es Preußen, welches ungeachtet seiner großen Verkleinerung und mit sehr erschöpften Kräften den Wink Gottes benutzte und zu dieser Befreiung die Bahn brach. In zeitgemäßen und freisinnigen Einrichtungen hatte es den nationalen Sinn seiner Einwohner zur höchsten Aufopferung entflammt; mit ächtem deutschen Fürstensinn schloß sich Oestreichs humaner und von seiner Nation höchst verehrter Kaiser den Preußen an, die mit den zur Rache entflammten Russen schon verbunden waren, und erst in dieser Verbindung gelang es, die übrigen deutschen Staaten von dem Einflusse der Franzosen zu befreien und sie, die den Verlust so vieler braven Söhne zu betrauern hatten, mit sich zu vereinigen. In dieser Vereinigung bewährte sich die Kraft Deutschlands; ungeachtet seiner großen Erschöpfung dictirte es zweimal den Frieden in Paris, entriß dem übermüthigen Nachbar die an sich gerissenen schönen Provinzen am Rhein und es bekundete sich, wozu Deutschland in seiner vereinten Kraft berufen ist. Noch jetzt kann der übermüthige Franzose diese Demüthigung und diesen Länderverlust nicht vergessen, obgleich ihm billig auch die früher an sich gezogenen Länder noch hätten entrissen werden sollen. Diese kurze geschichtliche Uebersicht, welche noch in dem frischen Andenken der Zeitgenossen lebt, zeigt die unwürdige und unglückliche Lage, in welche das deutsche Vaterland durch die Uneinigkeit und Eifersucht seiner einzelnen Staaten versetzt wurde, sie zeigt aber auch die große Kraft, zu der es in seiner innigen Vereinigung berufen

ist. Gern möchte Frankreich die Ohnmacht u
Sclaverei der Deutschen wieder zurückführen u
was es, nach den gemachten Erfahrungen, n
offener Macht nicht vermag, versucht es mit hi
terlistiger Verführung. In einer kühn verzweigt
Propaganda sucht es unter dem Vorwande ein
geistigen Emancipation, durch die Freiheit einer u
gezügelten Presse, Uneinigkeit und Mißtrauen un
den deutschen Staaten, den Samen der Zwietra
zwischen Regierung und Volk zu streuen, um s
zu einer neuen Unterjochung die Bahn zu brechen

Betrachten wir den Zustand der gewerblich
Kultur in Deutschland, so wurde diese in den Fe
den des Mittelalters, durch die Unsicherheit u
Anarchie, lange noch zurückgehalten, als Engla
und Frankreich, bei den Vortheilen eines groß
Seehandels, lange schon in einer blühenden Man
factur glänzten. Deutschland war in seiner Man
factur-Industrie besonders von diesen beiden Lä
dern abhängig und alle Fortschritte darin wurd
durch die Concurrenz mit diesen beiden Ländern g
hemmt, von denen insbesondere England, in de
Uebermuth seines in diesem Uebergewicht gewonnen
Reichthums, fortgesetzt Alles aufbietet, um Deutsc
land in dieser Abhängigkeit zu erhalten. In diese
Bestreben drücken diese beiden Länder die rohen deu
schen Producte, durch große Eingangszölle, in i
ren Preisen, um den deutschen Nationalwohlsta
zu unterdrücken und die Kräfte für die Manufact
zu schmälern; in diesem Bestreben wenden sie a
Mittel der Politik an, alle höhern Einfuhrzölle v
ihren Manufacturwaaren abzuwenden, während
sich in den höchsten Zöllen gegen den Eingang d
deutschen Erzeugnisse fast ganz sperren; wenden
ihr Uebergewicht auf den Meeren an, um den E

zeugnissen des deutschen Manufactur-Fleißes den Weltmarkt zu versperren; wenden sie das große Uebergewicht ihres Reichthums dazu an, dem deutschen Kulturfleiß die Concurrenz zu erschweren und die deutsche Manufactur-Industrie unter dem Drucke zu erhalten.

In dem Bestreben, ihre Manufacturindustrie von dem Drucke der Concurrenz mit dem Auslande zu befreien, sind insbesondere Oestreich und Preußen, obgleich auf ganz verschiedenen Wegen, bereits vorgeschritten. Oestreich weist in einem strengen Prohibitivsystem, durch die höchsten Zolle, alle fremden Manufacturerzeugnisse zurück, welche in dem Lande selbst verfertigt werden, und läßt mit hohen Zollen nur diejenigen Waaren zu, welche im Lande noch nicht verfertigt, oder in dem Umfange nicht verfertigt werden können, um das Bedürfniß zu befriedigen. In zweckmäßigen technologischen Instituten unterstützt es die Manufacturindustrie durch die Wissenschaft und hat seine Fabriken auf eine hohe Stufe gehoben. Das Prohibitivsystem gereicht den Fabriken aber zum Monopol, den Consumenten aber zum Nachtheil; in mehrern großen Staatsfabriken entzieht es der Gewerbsamkeit den Erwerb, ohne bei der theuern Staatsregie wesentliche Vortheile daraus zu ziehen. Preußen sperrt sich dagegen gegen den Eingang fremder Manufacturerzeugnisse nicht, es belegt sie aber mit einem Eingangszoll, hoch genug, um den inländischen Manufacturen die Concurrenz mit dem Auslande zu sichern, aber auch niedrig genug, um in der Concurrenz mit dem Auslande die Industrie in stets regem Nacheifer zu erhalten. Nur wo Repressalien ohne Nachtheil der Nation angewendet werden können, überschreitet es in dem Eingangszolle das allgemeine System und

ermuntert die Industrie um so mehr, von diesem Bedürfniß unabhängig zu machen, indem es in der Vertheurung des fremden Erzeugnisses den inländischen einen um so größern Absatz verschafft. In diesem System fördert es die Gewerbsamkeit ohne Druck der Consumenten und erhält sich einen Handel mit dem Auslande, welcher wegen der vielen fremden Producte, welche entweder durch Gewohnheit zum Bedürfniß geworden sind, als die Colonialwaaren, oder als rohe Producte für die Manufactur benutzt werden, unentbehrlich ist, wenn der Staat den großen Vortheil der Arbeit daraus ziehen und eine Menge Menschen damit beschäftigen will. Der Erfolg dieser weisen Maßregel zeigt sich in den gewerblichen Vorschritten aller Provinzen des Reichs.

Die kleinern deutschen Staaten können für sich allein weder dem strengen Prohibitivsystem Oestreichs, noch dem gemäßigten Zollsystem Preußens folgen; denn in ihren weitläuftigen Grenzen in Verhältniß zu ihrem Länderinhalt können sie ihre Grenzen gegen Schmuggeleien nicht schützen, und in dieser Lage würde jedes dieser Systeme die größte Immoralität befördern. Bei genauer Ansicht findet man daher die Mißverhältnisse, welche die gewerbliche Industrie drücken, wiederum in der Zerstückelung Deutschlands, in der Uneinigkeit der Staaten und in ihrer gegenseitigen Eifersucht begründet. Betrachtet man den ganzen Verkehr der Staaten, so findet man in allen, wenn sie in der Gewerbsamkeit nicht ganz zurück sind, den innern Handel, in welchem in dem Verkehr mit oder ohne kaufmännische Rechte vorzüglich die innern Erzeugnisse für die nächsten Bedürfnisse der Menschen in Umlauf gebracht werden, jederzeit sehr bedeutend größer, als den äußern Handel. England selbst,

welches in seiner großen Manufactur=Industrie den größten Theil der Welt umfaßt und in der Ueberproduction über die eigenen Bedürfnisse seinen bedeutenden Reichthum erworben hat, rechnet demnach seinen äußern Handel nur auf den zehnten Theil seines ganzen Verkehrs. In dem freien Umtriebe der innern Erzeugnisse liegt daher der Wohlstand der Nationen ganz besonders begründet, und die Zollsperren, welche die deutschen Staaten feindlich gegen einander umgeben und den freien Verkehr hemmen, sind dem deutschen Wohlstande vorzüglich dadurch schädlich, daß sie diesen innern Verkehr hindern. In seiner großen Ausdehnung, in seiner verschiedenen theils ebenen, theils gebirgigen Lage ist Deutschland in seinen einzelnen Theilen eben so verschieden, als in seinen von Boden, Klima und Exposition bedingten Naturproducten. Eben so verschieden ist Deutschland in seinen einzelnen Theilen in seiner Bevölkerung und daher auch in der von ihr bedingten Gewerbsamkeit. Während in dem östlichen und dem größten Theile des nördlichen Deutschlands der größte Theil der geringen Bevölkerung noch mit dem Ackerbau beschäftigt ist, viele ihrer Producte noch roh ins Ausland gehen und, bei der schwachen Manufactur, von dem Auslande verarbeitet wieder zurückgebracht werden, ist in den westlichen und südlichern Ländern der größere Theil der starken Bevölkerung schon so weit in der gewerblichen Industrie vorgeschritten, daß in den Manufacturerzeugnissen schon mehr produzirt wird, als die Länder für ihre eigene Consumtion bedürfen. Während nun diese Länder, für ihre Ueberproduction in der Manufactur, in der Concurrenz mit dem Auslande, um den Absatz verlegen sind, sind dagegen die östlichen und nördlichen Länder genöthigt, eben diese Erzeug=

nisse von dem Auslande zu beziehen. Wenn jene, bei einem Mangel an den ersten Nahrungsmitteln, zu der gewagtesten Parzellirung ihres Ackerlandes schreiten, im Ackerbau alle größern und mittlern Güter verlieren und unfehlbar zu einer Verarmung der großen Klasse der Ackerbauer vorschreiten, sind diese um den Absatz ihrer rohen Producte ins Ausland verlegen, welche jenen, bei irgend einer Mißerndte, zu den theuersten Preisen aus dem Auslande zugeführt werden, wenn die kleinen Ackerbesitzer nicht viel mehr gewinnen, als ihren eigenen Bedarf. Bei genauer Betrachtung findet man also, daß Deutschland in einer engen Vereinigung alle Mittel besitzt, sich bis auf die Colonial- und rohen Producte für die Manufactur von dem Auslande ganz unabhängig zu machen; wenn dessenungeachtet die vorerwähnten Mißverhältnisse statt finden, so haben sie ihren Grund in der feindlichen Sperrung der deutschen Länder gegen einander, welche besonders auch daran Schuld ist, daß diese Länder, durch Vernachlässigung der Wasserverbindung und guter Landstraßen, einander so entfernt geblieben sind, daß der Verkehr mit dem Auslande vortheilhafter erscheinen mußte, als der Verkehr der Deutschen unter einander.

Diesen innern Verkehr durch ganz Deutschland zu begründen, das deutsche Vaterland, so wie es in seinen politischen Verhältnissen nur Ein Interesse anerkennt, auch durch die großen Vortheile eines freien innern Verkehrs zu einem Ganzen zu vereinigen, ist der wohlthätige Zweck des preußischen Monarchen, und die nähere Beleuchtung der abgeschlossenen Verträge wird es zeigen, daß Preußen dabei jeden eigensüchtigen Interessen fremd ist. Ueber die Vortheile des freien innern Verkehrs hat übrigens

Preußen im eigenen Lande die überzeugendsten Erfahrungen gemacht. Die in Gewerbsamkeit und Bevölkerung sehr verschiedenen Provinzen des Staates waren eben so, wie die verschiedenen Staaten Deutschlands, durch Zollinien gegen einander gesperrt, provinzielle Interessen hatten den Gemeingeist verdrängt. In dem nahen Bedürfniß einer vereinten Kraft ließ Preußen die Zollsperren fallen, die provinziellen Interessen wurden ausgeglichen, der widerstrebende Innungsgeist wurde gebrochen, Monopole beseitigt und in dem freiesten Verkehr schreiten jetzt die Provinzen, ungeachtet der höchst ungünstigen Conjuncturen der Zeit, in einer wachsenden Gewerbsamkeit zum Wohlstande vor. In diesem Vorschreiten hat sich Preußen von Armeneinrichtungen frei erhalten können, welche auf manchen Ländern hart lasten und, statt die Armuth zu vermindern, sie nur vermehren und Arbeitsscheu und Immoralität aufs Höchste befördern. An diesen weisen Einrichtungen zur Beförderung des Wohlstandes scheitern die Aufreizungen der Demagogen und bei allen Unruhen, welche in manchen Gegenden an den Grenzen Preußens zum Ausbruch kamen, ist Preußen in seinem Innern ruhig geblieben, nicht durch die Macht der Waffen, sondern durch den erweckten Gemeingeist seiner Bewohner, in dem Gefühl eines vorschreitenden Wohlstandes.

Diese günstigen Erfolge konnten nicht unbemerkt bleiben. Die allgemeine Gehässigkeit der Zollsperren im Innern von Deutschland, die durch sie veranlaßte, immer zunehmende, mit großer Kühnheit, selbst unter Assecuranz betriebene Schmuggelei und die große Immoralität, welche dadurch besonders in den Grenzgegenden verbreitet wurde, erweckten schon vor Jahren in den einzelnen Staaten

Deutschlands das Gefühl der Nothwendigkeit, sich zur Abhülfe dieser Uebel zu vereinigen. Schon im Jahre 1826 vereinigten sich Baiern und Würtemberg, mit Zutritt der Hohenzollerschen Fürstenthümer, zu einem Zollverbande; Preußen erweiterte in seinem östlichen Ländertheil seine Zolllinie durch die Vereinigung mit den Anhaltschen Herzogthümern und 1828 schloß sich Hessen-Darmstadt dem Zollsystem seiner westlichen Länder an. Diese Beispiele gaben zu einem mitteldeutschen Handelsverein Veranlassung, welcher den 24. September 1828 zu Kassel zwischen Sachsen, Hannover, Kurhessen, dem größten Theil der thüringischen Fürstenthümer, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, Hessen-Homburg und den freien Städten Frankfurt und Bremen abgeschlossen wurde und Förderung des Handels und eines freien nachbarlichen Verkehrs zum Zweck hatte. Hauptbedingung dieses Vereins, welche besonders Hannover, im Interesse von England und Sachsen, in der Ueberschätzung seines äußern Handels, am mehrsten bevorwortete, war es, daß keiner der Vereinsstaaten mit einem andern Staate außer dem Verein einen Zollverband eingehen durfte. Er erlaubte den freien Eingang ausländischer Fabrikate und den freien Ausgang der rohen Producte nach den abgesperrten Staaten, und da er hierdurch seiner innern Industrie alle Möglichkeit der Concurrenz mit dem Auslande abschnitt, so fehlte es demselben an aller Lebenskraft. In dem Verein, welcher den 27 Mai 1824 zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt von einer, und Baiern und Würtemberg von der andern Seite abgeschlossen wurde, erlitt dieser [illegible]deutsche Verein den ersten Stoß, und als nac[illegible]nach auch das Großherzogthum Weimar, die[illegible]hümer Cobur[illegible] Gotha, das Kurfürstenthu[illegible]t b[illegible]

Preußen im eigenen Lande die überzeugendsten Erfahrungen gemacht. Die in Gewerbsamkeit und Bevölkerung sehr verschiedenen Provinzen des Staates waren eben so, wie die verschiedenen Staaten Deutschlands, durch Zolllinien gegen einander gesperrt, provinzielle Interessen hatten den Gemeingeist verdrängt. In dem nahen Bedürfniß einer vereinten Kraft ließ Preußen die Zollsperren fallen, die provinziellen Interessen wurden ausgeglichen, der widerstrebende Innungsgeist wurde gebrochen, Monopole beseitigt und in dem freiesten Verkehr schreiten jetzt die Provinzen, ungeachtet der höchst ungünstigen Conjuncturen der Zeit, in einer wachsenden Gewerbsamkeit zum Wohlstande vor. In diesem Vorschreiten hat sich Preußen von Armeneinrichtungen frei erhalten können, welche auf manchen Ländern hart lasten und, statt die Armuth zu vermindern, sie nur vermehren und Arbeitsscheu und Immoralität aufs Höchste befördern. An diesen weisen Einrichtungen zur Beförderung des Wohlstandes scheitern die Aufreizungen der Demagogen und bei allen Unruhen, welche in manchen Gegenden an den Grenzen Preußens zum Ausbruch kamen, ist Preußen in seinem Innern ruhig geblieben, nicht durch die Macht der Waffen, sondern durch den erweckten Gemeingeist seiner Bewohner, in dem Gefühl eines vorschreitenden Wohlstandes.

Diese günstigen Erfolge konnten nicht unbemerkt bleiben. Die allgemeine Gehässigkeit der Zollsperren im Innern von Deutschland, die durch sie veranlaßte, immer zunehmende, mit großer Kühnheit, selbst unter Assecuranz betriebene Schmuggelei und die große Immoralität, welche dadurch besonders in den Grenzgegenden verbreitet wurde, erweckten schon vor Jahren in den einzelnen Staaten

diesen Erzeugnissen der gewerblichen Industrie durch alle Staaten des Vereins, zur Beförderung des Wohlstandes der Vereinstaaten, ist der große Zweck dieses Verbandes. Daß dieser Zweck ohne eine Gleichstellung aller Vereinstaaten gegen das Ausland nicht erreicht werden kann, leuchtet jedem Unbefangenen ein, daher ist denn auch der gemeinschaftliche Zollverband gegen das Ausland erste Bedingung des Vereins. Auf sein gemäßigtes, zwischen der gänzlichen Freiheit und dem Prohibitivsystem die Mitte haltendes Zollsystem gründete Preußen das Aufkommen seiner Manufaktur und seine gewerbliche Unabhängigkeit von dem Auslande mit dem günstigsten Erfolge. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die gesicherte Concurrenz der inneren Manufacturindustrie mit dem Auslande in allen den Staaten den gleichen Erfolg haben werde, welche in der Production das innere Bedürfniß noch nicht decken. Aber auch den deutschen Ländern, welche, bei einer bedeutenden Bevölkerung durch das größere Bedürfniß unterstützt und von der Nothwendigkeit des Broderwerbes getrieben, die Concurrenz mit dem Auslande mühsam schon errungen haben und zu einer Ueberproduction über das eigene Bedürfniß schon vorgeschritten sind, wird der Zollverband zum Vortheil gereichen; denn in dem freien Verkehr in den Vereinstaaten eröffnet sich ihnen überall ein neuer Markt, wo das Bedürfniß der Unterstützung mit den Manufacturwaaren des Auslandes noch statt findet. Sie werden auf diesem Markte für ihre Ueberproduction einen um so sicherern Absatz finden, je mehr sie schon ohne Unterstützung mit dem Auslande die Concurrenz halten können, da ihnen auf diesem Markte die Zollfreiheit ein Uebergewicht gibt. Sie werden durch den Verein der Sorge um den Absatz ihrer Ueber-

production in der Manufactur überhoben, in welchem ihnen auf dem großen Weltmarkt die großen Staaten des Seehandels überall feindlich entgegentraten. Sollte ihnen im Anfange auch noch die Beschwerlichkeit des Transports hinderlich fallen, so werden sich diese Hindernisse bald beseitigen, da die Einwohner der verschiedenen Staaten es bald erkennen werden, daß sie sich durch Verbesserung der Communication, welche bei der gegenseitigen Sperre des Verkehrs so lange versäumt wurde, einander mehr nähern müssen, wenn sie die Vortheile des Verkehrs genießen wollen. Schon die Aussicht auf einen freien Verkehr hat in dieser Hinsicht die Speculation erweckt, überall hört man von Projecten zu neuen Wasserverbindungen, neuen Kunststraßen und Eisenbahnen; ist der Plan erst ins Leben getreten, so werden gut überlegte Projecte bald auch zur Realisation kommen und diese Hindernisse des Verkehrs beseitigen.

Wir haben nun noch einem Einwande zu begegnen, welcher dem Zollsystem von Seiten der Consumenten gemacht werden möchte, nemlich daß der Zoll, indem er das Interesse der Producenten befördere, dem ihrigen entgegenstehe. Die Unhaltbarkeit dieses Einwandes ist indessen nicht schwer zu erweisen; denn da die fremden Erzeugnisse von dem Markte nicht ausgeschlossen sind, so bewirkt die Concurrenz auf dem Markte eine Rivalität des Auslandes, in welcher die Preise der Erzeugnisse noch tiefer heruntergehen, als sie ohne diesen Wetteifer um die Concurrenz irgend heruntergehen würden. Dies beweist die große Wohlfeilheit aller Manufacturerzeugnisse, dies beweist der Vergleich der Preise von Orten, wo der Zoll lange schon bestand, gegen Orte, wo er nicht besteht. In der großen Mehr-

heit ist aber der Consument des einen Erzeugnisses Producent eines andern, und es gleichen sich unter ihnen die Vortheile aus. Nur auf Nichtproducenten könnte daher der Einwand passen; sind dies aber Rentiers, so trägt unfehlbar ihr Kapital höhere und sichrere Zinsen, je mehr die Gewerbsamkeit belebt ist und Capitale gesucht werden; sind sie aber besoldete Staatsdiener, so werden sich ihre Besoldungen jederzeit höher stellen, je mehr eine belebte Gewerbsamkeit die Mittel erleichtert, ihre Besoldung aufzubringen. Ueberdies deckt der Zoll einen Theil der Staatsausgaben und kommt dadurch bei den übrigen Steuern allen Steuerpflichtigen verhältnißmäßig zu Gute. Je mehr aber in einer belebten Gewerbsamkeit die untere Klasse Arbeit und in dieser einen hinreichend nährenden Erwerb findet, um so weniger ist ihre Verarmung zu besorgen, welche in manchen Staaten zu den drückendsten Abgaben führt und in der dabei einreißenden Immoralität überall Unsicherheit zur Folge hat. Aus welchen Gesichtspunkten man daher auch einen mäßigen Zoll betrachten mag, die Vortheile werden jederzeit die Einwendungen überwiegen, welche sich dagegen erheben lassen.

Wenden wir uns, nach diesen allgemeinen Auseinandersetzungen, zu dem Vertrage selbst, so bestimmt derselbe

A, über den Verein überhaupt,

1) die dermalen zwischen den Vereinstaaten bestehenden Zollvereine werden für die Zukunft einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammt-Verein bilden.

2) Diesem Gesammt-Verein werden insbesondere auch diejenigen Staaten zugerechnet, welche

schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handelssystem eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

3) Dagegen bleiben von dem Gesammt-Verein vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen weder in einem der bestandenen Vereine befunden haben, noch sich zur Aufnahme in den Gesammt-Verein eignen. Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen. Weitere Begünstigungen können nur im gemeinschaftlichen Einverständniß der contrahirenden Staaten bewilligt werden.

4) Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

5) Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

6) Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Regle-

ments und Instructionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

7) Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden. Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über eine gemeinsame Maßregel übereinkommen, welche den mit der Absicht Artikel 19 der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen. Auch sollen im Fälle etwaniger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereins-Tarifs demgemäß modificirt werden.

Diese allgemeinen Bestimmungen des Vertrages geben den unfehlbaren Beweis, daß weder Preußen, noch auch der Verein selbst, irgend selbstsüchtige politische Zwecke gegen die dem Verein nicht beigetretenen deutschen Staaten im Auge hatten, denn sie eröffnen einem jeden dieser Staaten den Beitritt und es ist zu erwarten, daß der Verein nach und nach zu einer allgemeinen Maßregel des deutschen Bundes führen werde, so wie seine unausbleiblichen Erfolge die Vorurtheile beseitigt haben werden, welche zur Zeit noch dagegen bestehen. Es ist selbst zu erwarten, daß auch die Nachbarstaaten Deutschlands mit der Zeit die Sperren beseitigen werden, um in dem natürlichen freien Verkehr die Vortheile zu

erlangen, welche sie in unnatürlichen Sperren so lange vergebens suchten.

Die Grundlage des freien, innern Verkehrs der Vereinstaaten ist ein gemeinsames Zollverhältniß für den Handel mit dem Auslande; betrachten wir daher, was der Verein

B. über die Anordnung der gemeinsamen Zollverhältnisse bestimmt.

1) In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbrüch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größern Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden. Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den contrahirenden Staaten vereinbaren Gesetze und Ordnungen, namentlich das Zollgesetz, der Zolltarif, die Zollordnung, sollen als integrirende

geschlossen, welches sobald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage, in Ausführung gebracht werden soll.

7) Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung in keinem Falle ertheilt werden.

8) Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regenten-Häuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger 2c. eingehen, nicht ausgenommen und wenn dafür Rückvergütigungen stattHaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Eben so wenig unrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Stande den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen, oder einzelne Privatberechtigte, für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe, ohne Abgabenentrichtung, in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden aber zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt und die Abgaben, welche davon zu erheben

gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

9) Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlässe gegenseitig mitgetheilt werden.

10) Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen Uebereinkunft, nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der contrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebiets überlassen.

11) In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirkszoll-Behörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, mehreren Zolldirectionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirectionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, so weit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

12) Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschluß aufzustellenden Finalabschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden

von den betreffenden Zolldirectionen, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengetragen und diese sodann an ein Central=Büreau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat. Dieses Büreau fertigt, auf den Grund jener Vorlagen, die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet diese den Central=Finanzstellen der letztern und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor. Wenn aus den Quartalberechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüen=Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des, oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, eingeleitet werden.

13) In Absicht der Erhebungs= und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

a. Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs= und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt= und Neben=Zollämter und Packhöfe und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letztern zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürfniß der Zollverwaltung entstehen.

b. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörenden Grenz=

bezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controllbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Bauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

c. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von dem Gehalte und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältniß ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

d. Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

14) Die contrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaniger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben. Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

15) Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zolldirectionen der andern vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen,

um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Eine besondere Instruction wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staates, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältniß verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen. Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behuf die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben, nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze, alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

16) Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangs-Zollsätze in den Landen der contrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter, oder gegen geringere

Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

In diesem Extracte der wesentlichen Bestimmungen des Zollvereins ist die Gemeinschaft der gesammten Zolleinnahme, im Verhältniß zu dem Länder-Umfang und der Bevölkerung nicht deutlich ausgesprochen, sie geht aber aus der Bestimmung unter 12. unläugbar hervor. Nach den darüber gepflogenen Verhandlungen hat man die Zolleinnahme nach den Erfahrungen in Preußen, auf den Kopf der Bevölkerung vertheilt, zu Grunde gelegt und auf diesen Erfahrungssatz den Antheil bestimmt, den jeder Vereinsstaat zu erwarten hat, er mag eine äußere Grenze haben oder nicht. Auf diesen Ueberschlag bezieht sich die Balance, welche in jedem Quartal angeordnet ist, und die darin vorgeschriebene Ausgleichung.

Dieser Zollverband wird durch gemeinschaftliche Gesetze des Vereins unterstützt, nämlich durch eine Zollordnung, das Strafgesetz über Zolldefraudationen und durch ein Cartelgesetz, nach welchem sich die contrahirenden Staaten gegenseitig unterstützen, angegebene Zollvergehen zu ermitteln und zur Bestrafung zu bringen. Die Zollordnung bestimmt:

1) Wer Gegenstände oder Waaren zollbar oder zollfrei mit sich führt, darf über die Zollinie zu Wasser und zu Lande nur auf solchen Straßen und Wegen, nach Sonnenaufgang oder vor Sonnenuntergang (Postwagen und Eilwagen der Postanstalt ausgenommen) ein- und austreten, welche durch Aufrichtung bestimmter Zeichen als erlaubte Zollstraßen erkennbar gemacht sind, und an welchen sich competente, öffentlich bekannt gemachte Zollämter oder Controlestellen befinden. Auch muß der Weg ununterbrochen von der Grenze bis zur Zollstätte, oder

von dieser zur Grenze fortgesetzt werden. Alle übrigen Wege sind in Hinsicht der Einfuhre, Ausfuhre und Durchfuhre als verboten erklärt, so wie der Eintritt und Austritt zu einer andern als der vorbestimmten Zeit verboten ist.

2) Längs der Grenze des Vereinsgebietes gegen das Ausland und innerhalb eines, nach der Oertlichkeit bestimmten Raumes (Grenzbezirk), dessen Breite in der Regel drei Meilen nicht übersteigen soll, und dessen innere Begrenzung (Binnenlinie) ebenfalls örtlich zu bezeichnen oder bekannt zu machen ist, wird die Aufsicht auf den Waareneingang und Ausgang durch eine militärisch organisirte und bewaffnete Grenzbewachung geübt, welche die Befugniß hat, nöthigenfalls und unter Beobachtung der in dieser Beziehung besonders gegebenen Bestimmungen von ihren Waffen Gebrauch zu machen.

3) Andere Staats- und Communalbeamte, insbesondere die Polizei- und Forstbeamten sind zur Unterstützung der Grenzbewachung verpflichtet. Sie haben insbesondere Verletzung der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung so fort anzuzeigen.

4) Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht und ist denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhre und Ausfuhre erforderlich und in der Zollordnung näher angegeben ist.

5) Gewässer, auf welchen Güterversendungen stattfinden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden. Auf Gewässern, welche längs der Landesgrenze sich erstrecken, darf

nur bei Zollämtern, an den dazu bezeichneten Stellen gelandet und ausgeladen werden.

6) Der Waarenführer ist verpflichtet, seine sämmtlichen die Ladung betreffenden Papiere bei dem Grenzzollamte, oder wenn dieses von der Grenze entfernt gelegen ist, bei dem an der Grenze errichteten Anmeldungsposten abzugeben und überdies die Zahl der Wagen und Pferde, und wo möglich auch die der geladenen Stücke, anzugeben. Im letztern Falle werden diese Papiere in Gegenwart des Waarenführers eingesiegelt, an das Grenzzollamt addressirt und einem Grenzaufseher übergeben, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet. Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als die Beschaffenheit des Verkehrs es erfordert und die Stärke des Personals, so wie die Entfernung des Grenzzollamtes es zulassen. An der Thüre des Abfertigungszimmers soll bei jedem Anmeldungsposten eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

7) Nach Uebernahme der über die Ladung sprechenden Papiere fordert das Zollamt den Waarenführer zur Deklaration der Ladung auf, welche mit Einschluß des Reise- und Schiffsgeräthes und etwaniger Mundvorräthe so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- und Ausladen ertheilt. Diese Deklaration muß schriftlich abgegeben werden und enthalten: a die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht, b den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers, c Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger, nach

den Frachtbriefen, d die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen, e die Menge und Gattung der in jedem Kolli enthaltenen Waaren, nach den Maßstäben des Tarifs, f die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt, g die Versicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig sei, und seine Unterschrift. Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung erstrecken, nichts davon ausgenommen; wenn daher zollpflichtige mit zollfreien Waaren zusammen geladen sind, muß sie auch letztere enthalten.

Bei Ladungen, von welchen die Eingangs-Abgaben nicht über 10 Thaler betragen, oder welche blos aus zollfreien Gegenständen bestehen, ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Deklaration verbunden.

8) Dem Waarenführer steht es frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Deklaration, oder mehrere Theil-Deklarationen übergeben will. Im letztern Falle muß er solche selbst besorgen und den einzelnen Deklarationen eine General-Deklaration beifügen, in welcher er die Versicherung abgeben muß, daß die Ladung richtig deklarirt sei. Diese Deklarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und besonders in den Zahlen deutlich geschrieben sein; sie dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten, widrigenfalls sie zurückgewiesen werden können. Die Deklaration muß zweifach übergeben werden. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, so kann er die Deklaration durch eine besondere sich damit beschäftigende Privatperson (Kommissionär, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher sie dann auch in seinem Namen unterzeichnet. Ist ein solcher Kommissionär nicht im Orte,

so erfolgt die Anfertigung der Deklaration durch das Zollamt unentgeltlich, auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Angabe. In diesem Falle muß der Deklarant der Deklaration sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten zu bescheinigen ist. In jedem Falle haftet der Deklarant für die Richtigkeit der Deklaration, auf welche Art sie auch angefertigt sein mag.

9) Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht bekannt genug, um die Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht die höchsten Eingangsabgaben zu entrichten erbötig ist, eine Versicherung an Eides Statt abgeben, daß er keine oder nur die vorgelegten Papiere besitze, auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es wird dann die Ladung in Gegenwart des Waarenführers von dem Zollamte genau revidirt und, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, die Deklaration gefertigt, welche dann von dem Waarenführer, welcher für die richtige Gestellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder nach Vorschrift unterzeichnet und bescheinigt werden muß. In einem solchen Falle muß der Waarenführer es sich gefallen lassen, daß gehörig deklarirte Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, vor ihm abgefertigt werden, und daß seine Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschluß gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer und will er dies Verfahren nicht eintreten lassen, so ist er befugt, nachdem er die oben vorgeschriebene Ver=

rück, um sich gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Deklaration der Waaren ausweisen zu können.

13) Ist die fernere Anmeldung bei einem Amte an der Binnenlinie vorgeschrieben, so werden diesem die Quittungen und Duplicate der Deklaration übergeben. Die Ladung wird mit den sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche der Waarenführer, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung, zurückerhält. Das Amt ist indessen auch zu einer nähern, und bei erheblichen Gründen selbst zu einer speziellen Revision befugt. Waaren-Transporte auf großen Strömen, in Gefäßen, welche eine Tragbarkeit von 5 Lasten (zu 4000 ℔) und drüber haben, sind nur zur einmäligen Anmeldung im Grenzzollamte verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleinern Gefäßen der nochmaligen Anmeldung bei einem Controlamte der Binnenlinie, wie bei dem Verkehr zu Lande. Ueber zollfreie Gegenstände erhält der Waarenführer einen Legitimations-Schein vom Grenzzollamte, um sich damit bei dem weitern Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

14) Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt sind, so muß die Abgabe entweder bei dem Grenzzollamte, über welches der Ausgang statt findet, oder vorher bei dem Hauptamte im Innern entrichtet werden. Die Deklaration der ausgehenden Waaren, bei der die Prüfung darauf gerichtet werden muß, daß nicht mehr und keine mit einer höhern Abgabe belegten Waaren ausgehen, als deklarirt werden, wird in eben der Art angefertigt, wie dies vorher bei dem Waaren-Eingang erläutert worden ist, und es wird die Abgaben-Entrichtung auch eben so auf dem Duplicate der Dekla-

ration quittirt. Ist die Ausgangs=Abgabe bei einem Hauptamte im Innern entrichtet, so wird auf der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist, und welche Sträße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß. Der Ausgang darf nur über ein Grenzzollamt statt finden, bei welchem die Ladung mit der Quittung verglichen, und wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet, dem Waarenführer, mit der darauf gebrachten Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, zurückgegeben wird. Wählt der Waarenführer die Entrichtung der Ausgangsabgabe bei dem Grenzzollamte, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Gestellung der Waare bei einem Amte an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet. Er leistet bei diesem Sicherheit für die Entrichtung der Abgabe bei dem Grenzzollamte, und erhält einen Legitimationsschein über die Waaren, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Auf diesem Legitimationsschein wird die erfolgte Abgaben=Entrichtung bemerkt und er wird dann dem Waarenführer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes zu dienen.

15) Der Waarenverschluß soll das Mittel sein, sich zu versichern, daß die Waare bis zur Lösung des Verschlusses durch eine dazu befugte Dienststelle, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe. Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, als Versiegelung ꝛc. in sich. Er wird entweder an ganzen Fahrzeugen, oder an einzelne Waaren=Ballen angelegt.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegeln ꝛc. an=

gelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung verlangt, die Vorrichtungen treffe, welche es zu dem Verschluß für nöthig hält. Wie die gebräuchlichsten Verpackungen beschaffen und vorgerichtet sein müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, geht aus einer Anleitung hervor, welche bei den Aemtern ausgehängt und einem Jeden gegen die Papier- und Druckkosten verabreicht werden wird. Das Material an Blei, Lack, Licht, Verbleiungsschnure liefert das Abfertigungsamt gegen Entrichtung der dafür im Tarife festgesetzten Gebühren, wo der unentgeltliche Verschluß nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

16) Wird der Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waare und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und gibt sie an diejenige Dienststelle, welcher die Waaren zu gestellen sind, ab. Die den Hauptämtern zunächst vorgesetzte Behörde wird dann entscheiden, inwiefern die Folgen des verletzten Waarenverschlusses eintreten sollen oder zu mildern sind. Aus der Verletzung des Waarenverschlusses folgt das Recht des Staates, für die Waaren, je nachdem solche genau bekannt sind oder nicht, die tarifmäßige oder die höchste Eingangs-Abgabe zu verlangen.

17) Bei dem Eingange aus dem Auslande ist der Transport von Waaren und Sachen auf den Zollstraßen, ohne amtlichen Ausweis, nur von der

Grenze bis zur ersten Zollstelle gestattet; von der Zollstelle bis zur Binnenlinie dient die über die erfolgte Anmeldung und Abfertigung ertheilte Bezettelung zum Ausweise. Bei dem Eingange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk ist der Transport auf Zollstraßen nur in dem Falle an keinen amtlichen Ausweis gebunden, wenn sich auf solchen Straßen weder an der Binnenlinie, noch in der Nähe der letztern ein Amt, oder eine Anmeldestelle befindet. Auf allen durch den Grenzbezirk führenden Nebenwegen muß Jeder, der Waaren transportirt, sich durch Bescheinigungen gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sei, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke sind nur befreit a) ganz abgabefreie Gegenstände, insofern sie unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden können. b) Gegenstände, deren Menge in einem Transporte so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung außer Betracht bleiben würden. c) Rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben inländischen Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenze unmittelbar durchschnitten wird; im letztern Falle jedoch nur unter besonderen, nach der Oertlichkeit anzuordnenden Aufsichtsmaßregeln. d) Gegenstände, die innerhalb einer Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden. e) Der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Bezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein, oder von gewissen Per-

sonen, Packereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamtes annehmen, welche dann das betreffende Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

18) Auf den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirk darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus= und eingeladen werden, welche zu Ladeplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind. Den Ufern der Gewässer, welche längs der Staatsgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge, ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes, sich nur auf 50 Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche abgabenfreie Gegenstände geladen haben.

19) Der Transport von abgabepflichtigen Gegenständen des Auslandes oder des Inlandes über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist nur bei Tageszeit erlaubt; als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen, in den Monaten Januar, Februar, October, November und December von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; in den Monaten Mai, Juni, Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends. Ausnahmen hiervon finden nur statt a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche mit Extrapost Reisende bei sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost nicht erstreckt. (b Wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamtes, oder eines Nebenzollamtes 1ter Klasse, so weit solches zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginne des Transports ertheilt wor=

den ist. Ein solcher Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

20) Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis wird ertheilt a) bei dem Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht. b) Bei dem Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt, oder dazu besonders errichtet sind. c) Bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle. d) Auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, sowie Inhaber größerer Gewerbsanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen. Sowohl hierüber, als e) über fernere örtliche und persönliche Erleichterung, durch Befreiung gewisser Gegenstände, welche unzweifelhafte Kennzeichen ihres inländischen Ursprungs an sich tragen, von dem schriftlichen Transport-Ausweise, oder durch Gestattung des Transports auf besondere, für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten, wird der Finanzminister das Nähere bestimmen.

21) Bei der Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittelung der Durchgangsabgaben erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in den Durchgangsabgaben den Gegenständen nach nicht statt findet, oder wenn da, wo ein solcher Unter-

schied besteht, der Waarenführer die Durchgangs-abgabe nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Waaren, nach der Entscheidung des Zollamtes, unter völlig sichern Verschluß genommen werden können. Nach beendigter Revision wird die Durchgangsabgabe erhoben und darüber in eben der Form quittirt, wie vorhin bei der Eingangsabgabe angegeben ist. Für den Unterschied zwischen der Durchgangs- und Eingangsabgabe wird entweder durch Pfandlegung oder einen persönlichen Bürgen Bürgschaft geleistet, wenn sich das Abfertigungsamt mit dem Waarenführer nicht etwa über die Begleitung des Transports einigt. Dieses Amt ist auch befugt, bekannte sichere Waarenführer von der Sicherheitsleistung zu entbinden. Ist in diesen Beziehungen Alles berichtigt, so wird der Begleitschein ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt.

Werden Waaren zur Durchfuhr deklarirt, von welchen die Ausgangsabgabe höher ist, als die Durchgangsabgabe, so unterbleibt die Begleitscheinsausfertigung. Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration außer der gewöhnlichen Abgabenquittung angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben, ohne weitere Abgaben-Entrichtung, erfolgen dürfe. Für kurze durch das Land führende Straßen werden Erleichterungen besonders bekannt gemacht werden.

Bei directer Durchfuhr auf Flüssen, wo in Folge bestehender Staatsverträge, besondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen: durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig

vorgerichteten Schiffe, oder durch Schiffsbegleitung rc. vereinbart sind, treten diese an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens. In solchen Fällen ist der Schiffsführer gehalten, das Schiff an der dazu bestimmten Stelle, behufs der Anlegung des Verschlußes, Aufnahme von Begleitern rc. anzulegen und letztere gehörigen Orts wieder an das Land zu setzen. Die begleitenden Beamten dürfen weder Beköstigung noch eine sonstige Entschädigung von Seiten des Schiffers, sondern nur einen schicklichen Aufenthaltsort auf dem Schiffe in Anspruch nehmen. Dem Schiffe muß eine solche Einrichtung gegeben werden, welche nach dem Urtheil der Zollbehörde einen sichern Verschluß gestattet.

Von dem Grundsatze, daß alle von dem Auslande eingehenden Gegenstände in Hinsicht auf Zollpflichtigkeit als fremde zu betrachten sind, findet dahin eine Ausnahme statt, daß Gegenstände des freien Verkehrs, sie mögen verzollte fremde Waaren, oder inländische Erzeugnisse sein, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, beim Wiedereingang in das letztere von aller Zollentrichtung frei bleiben, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind. Wer daher diese Begünstigung in Anspruch nimmt, muß genau diejenigen Vorschriften und Bedingungen erfüllen, welche die Zollbehörde beim Austritt der Waaren nach dem Auslande im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen nöthig erachten und vorschreiben wird, um obige Ueberzeugung zu begründen.

22) Jede Erhebungs- und Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher her-

vorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Anmeldungsposten, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenzzollamte ein Schlagbaum errichtet werden. Die zum Abgaben-Schutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem, durch die Oberkleidung verdeckten Brustschilde, worauf sich der landesherrliche Namenszug, die Umschrift: Grenzaufsicht und eine Nummer befindet, versehen sein. Eine öffentliche Bekanntmachung wird die angeordneten Zollstraßen bezeichnen und angeben, auf welchen derselben und wo die Anmeldungsposten, Hauptzollämter und Nebenzollämter 1. Klasse, so wie die Aufsichtsstellen an der Binnenlinie errichtet worden sind.

23) Die Zollämter, sind entweder Hauptzollämter 1. oder 2. Klasse. Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Ein- als bei der Aus- oder Durchfuhr zulässig. Nebenzollämter 1. Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Hauptamtes erforderlich zu machen. Nebenzollämter 2. Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen. Mit Rücksicht auf die hiernach den Nebenzollämtern beizulegende Wirksamkeit werden ihre Erhebungsbefugnisse im Tarife näher bestimmt werden.

Innerhalb dieser Befugnisse können Nebenzollämter 1. Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebiegebietes in den andern versendet werden, bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen. Zur Erthei-

lung und Erledigung von Begleitscheinen sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Finanzministers nicht ermächtigt.

Mit dem Anmeldungsposten werden zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs in der Regel Nebenzollämter 2. Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften Zollstraßen kann der Anmeldungsposten auch in einem Nebenzollamte 1. Klasse bestehen.

Expeditionsstellen zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen sollen nach dem örtlichen Bedürfniß da errichtet werden, wo es an Zollämtern, oder an geeigneten Dienststellen fehlt, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden, oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transport-Ausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.

24) Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden. Die Grenzaufseher sind befugt a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transportausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen, und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, bis zur nächsten Dienststelle. b) Kiepen- und Packenträger, Hand-

fuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a) vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Sachen unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung, sich der Sachen freiwillig zu entledigen, nicht zur Stelle vollständig genügen, können von den Grenzaufsehern zur nächsten Ortsobrigkeit geführt werden, um dort einer nähern Revision unterworfen zu werden. c) Ledig angegebenes Fuhrwerk können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist. d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher so bald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und an schicklichen Orten anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten. e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transportausweise befreit sind, ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle den nöthigen Ausweis zu geben, sich zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist. f) Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zoll-

straße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern nicht angehalten werden; treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenzzollamt schon im Rükken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen. g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Amt abzuliefern. h) Die Grenzaufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen und sich im Betretungsfall ihrer Personen und Waaren zu bemächtigen.

Mit der Verzollung der fremden Waaren an den Grenzen hören im Innern der Staaten alle Verbrauchs- und sonstigen Steuern auf, es sei denn, daß es rohe Gegenstände zur weitern Verarbeitung in Fabrikaten sind, von denen die in jedem Staate üblichen Gewerbsteuern zu entrichten sind. Der Verkehr mit zollpflichtigen Waaren im Innern ist übrigens gänzlich frei.

Dies sind im Wesentlichen die Bestimmungen der Zollordnung, über welche die contrahirenden Staaten übereingekommen sind. Sie erleiden nach den besondern Einrichtungen der Länder fast in jedem Vereinsstaate Abänderungen, welche jedoch nicht das

Wesentliche der Sache, sondern nur Formen betreffen, wie sie die Einrichtungen und Gewohnheiten der Länder mit sich bringen. Wesentliche Abänderungen werden da herbeigeführt, wo zur Lagerung unverzollter Gegenstände Anstalten bestehen, wo der Transport zu ihnen und die Verzollung erst bei dem Ausgange aus ihnen andere Normen erfordern. Alle diese Abänderungen haben aber auf die Zollabgabe keinen Einfluß, und bei allen ist es auf die möglichste Sicherheit derselben und auf die möglichste Verhütung von Contraventionen abgesehen. Es würde zu weit führen, alle Einrichtungen von nicht gemeinsamen Interesse hier anzuführen; wir gehen daher zu

dem Zoll=Kartell

über, welches die Vereinsstaaten unter einander abgeschlossen haben, um ihre Zollverordnungen aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zwecke sind die contrahirenden Staaten übereingekommen:

1) Die sämmtlichen Vereinsstaaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheil des Vereins im Ganzen oder einzelner Staaten desselben unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken. Zu dem Ende sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, ingleichen solche Waarenniederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie den Zweck haben, Waaren, welche in den andern contrahirenden Staaten verboten oder bei dem Eingang in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

2) Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig

thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zollcontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen werden oder begangen sind. Unter Zollcontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzungen der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr= oder Ausfuhrverbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debût diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche nach der besondern Verfassung einzelner Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in den andern vertragsmäßig angeordnet sind. Hierzu sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten auch ohne besondere Aufforderung verbunden und verpflichtet, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdekkung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zollcontraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

3) Den Zollbeamten und andern zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten sämmtlicher contrahirenden Staaten wird hiermit gestattet, die Spuren begangener Zollcontraventionen, auch in das Gebiet der angrenzenden mitcontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Ortsobrigkeiten, Polizei= oder Gerichtsbehörden in solchen Fällen, auf münd=

lichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten und unter deren Zuziehung, durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern. Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefällsbeamter, oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiet Maßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte sich befindet. Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein, den ganzen Hergang vollständig darstellendes, Protokoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben den requiritenden Beamten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

4) In den Fällen, wo wegen Zollcontraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der andern mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde des Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete er angehalten worden ist. Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten bekannt und die Beweisführung hinreichend gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremden Gebiete nicht statt.

5) Eine Auslieferung der Zollcontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind. Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt wurde, auszuliefern. Wenn

dergleichen flüchtige Individuen aber Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist dieser vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung derselben zu verlangen, und ist daher von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

6) Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, wenn die Auslieferung der Letztern nicht verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines andern Vereinsstaates begangenen Zollcontravention oder ihrer Theilnahme an selbiger, auf die von diesem Staate ergehende Requisition, eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als wenn die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre. Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, als der Fälschung, Widersetzlichkeit gegen Beamte oder Bedienstete, körperlichen Verletzung ꝛc.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus andern contrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Angabe stattfinden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist, so werden diejenigen Staaten, in welchen eine Bestrafung solcher Contraventionen noch nicht festgesetzt sein sollte, es veranlassen, daß 1. Contraventionen gegen die in andern Staaten bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote, wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geld-

buße, 2. Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer, dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden, Geldbuße bestraft werden.

In den nach Vorhergehendem einzuleitenden Untersuchungen soll, in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes, den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiet die Zollcontravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

7) Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den, in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und konfiscirten, Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an Letztern verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines andern der contrahirenden Staaten ist. Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiet die Contravention begangen worden ist.

8) Den sämmtlichen Vereinsstaaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zollcontraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines andern derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen

Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effecten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem andern Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt sein wird. Die Auslieferung solcher Effecten kann selbst dann nur insoweit gefordert werden, als nicht auf deren Confiskation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist. Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn, ohne Verhaftung des Angeschuldigten, Effecten desselben von dem Staate in Beschlag genommen sind, indem er die Uebertretung begangen hat.

9) Die bisher schon dem Zollsystem der einen oder der andern Staatsregierung der contrahirenden Staaten, entweder mit ihrem ganzen Länderbestande, oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zollkartel sich anzuschließen, dessen Dauer auf die ganze Dauer des Vertrages bestimmt ist.

Dieser Kartel ist eine sehr wesentliche Maßregel zur Aufrechthaltung des Zollverbandes, besonders bei kleinen Staaten, welche mit unregelmäßigen Grenzen sehr in einander greifen und den Schmuglern überall zu Schlupfwinkeln dienen. Ohne diesen Kartel würde der Zollverband in den thüringischen Ländern namentlich ganz ohne Erfolg sein. Für die Moralität der Einwohner wird er von wesentlichem Erfolge sein, denn jemehr denselben die Gelegenheit zur Defraudation und die Aussicht abgeschnitten wird, solche ungestraft verüben zu können, um so mehr werden auch die Defraudationen aufhören, welche die Moralität verderben.

Alle Verletzungen erlassener Einfuhr- und Ausfuhrverbote, Hinterziehung der Zollgefälle und alle

absichtliche Umgehungen der im Vorhergehenden angegebenen Zollverordnungen nach werden Vorschrift des allgemeinen Strafgesetzes, die Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen über indirekte Abgaben betreffend, bestraft. Die Uebertretung des Ein- und Ausfuhrverbots, ingleichen eine Abgaben-Hinterziehung wird durch folgende Handlungen vollbracht.

1) Wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte a) Gewerbtreibende und Frachtführer verbotene, oder abgabenpflichtige Gegenstände gar nicht, oder in geringerer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, oder — b) andere Personen dergleichen Gegenstände wissentlich unrichtig anmelden, oder sonst bei der Revision verheimlichen.

2) Wenn beim Transport verbotener oder abgabenpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirk a) an den bestimmten Zollstätten nicht angehalten — b) die vorgeschriebenen Zollstraßen, oder der im Zollausweis bezeichnete Weg nicht innegehalten — c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder — d) Gegenstände ohne den vorschriftmäßigen Zollausweis betroffen werden oder mit diesem nicht übereinstimmen.

3) Wenn über verbotene oder abgabenpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer steuerfreien Niederlageanstalt deklarirte Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird.

4) Wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht nach den getroffenen Anordnungen über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können.

5) Wenn aus steuerfreien Niederlage-Anstalten Waaren ohne vorschriftmäßige Deklaration entfernt werden und

6) wenn bei der vorgeschriebenen Controle im Inlande die vorgeschriebene Auskunft nicht zur Stelle ertheilt wird, die erforderliche Bemerkung in den Handlungsbüchern fehlt, die verordnete Anmeldung unterblieben ist, oder die Waare auf dem Transporte ohne die vorschriftmäßige Bezettelung angetroffen wird.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 bis 6 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch in den unter 2, 4 und 6 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Uebertretung des Ein- und Ausgangsverbotes, oder eine Abgabenhinterziehung weder habe verüben können noch wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe statt. Bei unrichtiger Deklaration abgabenpflichtiger, zur Durchfuhre angemeldeter Gegenstände wird die Strafe nach dem Betrage der Eingangs-Abgaben bestimmt.

Werden Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr verboten ist, bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden oder von andern Personen ausdrücklich und vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, so sind solche auf Kosten des Inhabers zurückzuschaffen, und es findet dann eine Strafe nicht statt.

Zu den Hinterziehungen unter erschwerenden Umständen wird unter andern insbesondere gerechnet:

a) Wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, oder sonst auf eine künstliche und mit Schwierigkeiten zu entdeckende Art verborgen

b) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder verfälscht worden sind, und

c) wenn Handel- und Gewerbetreibende die ihnen zur Beförderung ihres Geschäftes bewilligten Zollbegünstigungen zu betrüglicher Verkürzung der Abgabe mißbrauchen, oder wenn andere Personen mit den ihnen unverzollt anvertrauten Waaren Unterschleife treiben oder zu treiben verstatten.

Die Uebertretung der für die Abgabenpflichtigen ertheilten Verhaltungs- und Controle-Vorschriften dieser Gesetze und der Zollordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, werden mit Ordnungsstrafen, ebenfalls nach den Bestimmungen des angeführten allgemeinen Strafgesetzes, geahnt. Das Verfahren in Zollstrafsachen richtet sich nach den in dem Gesetze, betreffend das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben, enthaltenen Vorschriften.

Welche Gegenstände, und wie sie in den Vereinsstaaten zur Abgabe herangezogen werden, ergibt der folgende

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche ganz frei bleiben.

1. Bäume zum Verpflanzen und Reben. 2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen. 3. Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssig als eingetrocknet. 4. Branntweinspülig. 5. Thierischer Dünger und andere Düngungsmittel, als ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Hornspäne, Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung. 6. Eier. 7. Erden und Erze, die nicht im Tarife namentlich genannt sind, als Bolus, Bimstein, Blutstein, Braunstein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon, Weißenerde, Trippel, Walckererde u. a. 8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht einzelner von der Grenze durchschnittenen Landgüter. 9. Frische Fische und Krebse. 10. Gras, Futterkräuter und Heu. 11. Frische Gartengewächse, als Blumen, Gemüse, Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln 2c., desgleichen frische Krappwurzeln, roher Feuerschwamm, wie er von den Bäumen kommt, ungetrocknete Cichorien, jedoch mit Ausnahmen für besonders bestimmte Grenzen. 12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art. 13. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux). 14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze. 15. Gebrauchte Hausgeräthe und Effecten, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung, neue Kleider und Wäsche, sofern sie Ausstattungsgegenstände sind. 16. Brenn- und Nutz-

holz, auch Flechtweiden, welches zu Lande verfahren und nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt ist, ausgenommen auf den mit einem Zollsatze namentlich betroffenen Grenzlinien; Besenreisig. 17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauch; Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, ingleichen Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen; die Wagen der Reisenden; Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer, zum Personen- und Waarentransport; gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch. 18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial). 19. Milch. 20. Obst, frisches, ausgenommen auf bestimmten Grenzen. 21. Papierspäne, als Abfälle, beschriebenes Papier, Makulatur. 22. Samen von Waldhölzern. 23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr. 24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), Flockwolle (Abfälle bei der Spinnerei), Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei). 25. Steine, behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine bei dem Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl-, grobe Schleif- und Wegsteine, in demselben Falle, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen. 26. Stroh, Spreu, Häckerling. 27. Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist. 28. Torf und Braunkohlen. 29. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Alle Gegenstände, welche nicht nach der vorhergehenden Abtheilung ganz frei sind, oder nach der folgenden einer höhern oder niedrigern tarifmäßigen Abgabe bei der Einfuhr, oder auch einer Ausfuhrabgabe unterworfen sind, unterliegen einer Eingangs-

abgabe von funfzehn Silbergroschen, oder einem halben preußischen Thaler vom preußischen Centner, oder funfzig Kreuzer im 24 Guldenfuß von dem Zollzentner Bruttogewicht. Sie unterliegen aber weiter keiner Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann, wenn die Waare demnächst ausgeführt werden sollte.

Der preußische Fuß enthält 159,130; der baierische 129,380; der würtembergische 127,000; der großherzogl. hessische 110,824; der rheinbaierische Mètre 443,296 Pariser Linien. Daher sind 100 preuß. Fuß = 123 baierische, oder 125,25 würtembergische, oder 143,58 großherzogl. hessische Fuß, oder 278,57 rheinbaierische Mètres.

1 preuß. Scheffel enthält 3970,736; 1 baierischer Scheffel 11209,598; 1 würtembergischer Scheffel 8934,400; 1 großherzogl. hessischer Malter 6453,000; 1 rheinbaierischer Hectoliter 5041,240 Pariser Cubikzoll. Daher sind 24 preußische Scheffel, oder 1 Wispel = 8,50 baierische, oder 10,67 würtembergische Scheffel, oder 15,08 großherzogl. hessische Malter, oder 18,9 rheinbaierische Hectoliter, oder 17,53 großherzogl. weimarische Scheffel.

Die Zollabgaben, über welche die Staaten übereingekommen sind, ergibt der folgende Tarif, zu dessen Erläuterung nur noch bemerkt wird, daß

14 Zoll-Pfunde = 15 preußische, kurhessische, Dresdner und würtemberger, und = 12½ baierischen Pfund sind. 1 rheinbaierisches Kilogram = 2 Zoll-Pfunde. Daher sind,

36 Zollzentner zu 100 Pfd. = 35 preußische, kurhessische, Dresdner Centner zu 110 Pfd. oder 32⅐ Centner baierisch zu 100 Pfd. oder 37 Centner würtembergisch 104 Pfd. 1 rheinbaierisches Quintel zu 100 Kilogram = 2 Zollzentner.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
1	Abfälle. Von Glashütten, Glasscherben und Bruch; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere ganz oder verkleinert . . . . .
	An den baierischen und würtembergischen Grenzen .
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren, a) rohe Baumwolle
	b) Baumwollengarn, 1) weißes ungezwirnt und Watten
	2) Doublirtes, gezwirntes Garn, ingleichen alles gefärbte Garn . . . .
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder baumwollene Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andere Materialien . . . .
3	Blei a) rohes in Blöcken, Mulden rc. . . . .
	b) Grobe Bleiwaaren, als Kessel, Röhren, Schroot, Platten rc. . . . .
	c) Feine Bleiwaaren, als Spielzeug rc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . .
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren,
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . .
	b) Feine, in Verbindung mit andern Materialien .
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren;
	a) chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren; Salze, eingedickte Säfte; Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack, Englischpflaster, Siegellack; überhaupt die unter diesem Titel gemeiniglich begriffenen Gegenstände

Abgabe nach dem preuß. 21 Guldenfuß u. nach preuß. Maß u. Gewicht.						Abgabe nach dem 24 Guldenfuß und Zollzentner.					
Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.	Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Ctr.	frei			10		1 Ctr.	frei			31¼	
						1 Ctr.	frei		1	40	
1 Ctr.	frei			15		1 Ctr.	frei			50	
1 Ctr.	2				20 in Fäss. u. Kisten, 10 i. Ball.	1 Ctr.	3	26¼			18 in Fäss. u. Kisten, 9 in Ball.
1 Ctr.	6					1 Ctr.	10	12½			
1 Ctr.	50				20 in Fäss. u. Kisten, 8 in Ball.	1 Ctr.	85				18 in Fäss. u. Kisten, 8 in Ball.
1 Ctr.		7½				1 Ctr.		25			
1 Ctr.	2				7 in Fäss.	1 Ctr.	3	26½			7 in Fäss.
1 Ctr.	10				22 in Fäss. 14 i. Körb.	1 Ctr.	16	58¾			20 in Fäss. 13 i. Körb.
1 Ctr.	3					1 Ctr.	5	6¼			
1 Ctr.	10				22 in Fäss. u. Kisten.	1 Ctr.	16	58¾			20 in Fäss. u. Kisten.
1 Ctr.	3	20			18 in Fäss. 10 i. Körb. 7 in Ball.	1 Ctr.	6	15			16 in Fäss. 9 in Körb. 7 in Ball.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	Als Ausnahme treten ein
	b) Alaun . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . .
	d) Mennige, Schmelte, gereinigte Sode (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . .
	e) Eisenvitriol, grüner . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra, auch rother Flußspath in Stücken
	g) 1) Galläpfel, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau . .
	2) Eckerdoppern, Knoppern . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum .
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein; auch ungereinigte Sode . . . .
	l) Mineralwasser, in Flaschen oder Krügen . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .
	o) Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure und Salzsäure . . . .
	p) Schwefel . . . .
	q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . .
6	Eisen und Stahl;
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . .
	Anmerk. 1) In den preuß. westlichen Provinzen, in Baiern, Kurhessen und im Großherzogthum Hessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
	2) In Baiern und Würtemberg, bei dem Ausgange rechts vom Rhein . . . .
	b) Geschmiedetes Eisen, als Stab- oder Stangen-, Rund-Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen, desgleichen Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . .

Abgabe nach dem preuß. 21 Guldenfuß u. nach preuß. Maß u. Gewicht.						Abgabe nach dem 24 Guldenfuß und Zollzentner.					
Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.	Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Ctr.	1	10			12 in Fäss.	1 Ctr.	2	17½			11 in Fäss.
1 Ctr.	2				7 in Fäss.	1 Ctr.	3	26¼			7 in Fäss.
1 Ctr.	1					1 Ctr.	1	40			
1 Ctr.		7½				1 Ctr.		25			
1 Ctr.		5				1 Ctr.		18¾			
1 Ctr.		5		5		1 Ctr.		18¾		18¾	
1 Ctr.		2½		2½		1 Ctr.		8		8	
1 Ctr.		5		5		1 Ctr.		18¾		18¾	
1 Ctr.		5		5		1 Ctr.		18¾		18¾	
1 Ctr.		7½				1 Ctr.		25			
1 Ctr.		7½				1 Ctr.		25			
1 Ctr.		5				1 Ctr.		18¾			
1 Ctr.	1	10			25 in Kist. 10 i. Körb.	1 Ctr.	2	17½			23 in Kist. 9 in Körb.
1 Ctr.		7½				1 Ctr.		25			
1 Ctr.		2½				1 Ctr.		8			
1 Ctr.		10				1 Ctr.		34¼			
1 Ctr.	frei			7½		1 Ctr.	frei			25	
						1 Ctr.		12⅓			
1 Ctr.	1					1 Ctr.	1	40			

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. 1) An den baierischen und würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben . . .
	2) Vom Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Eisenblech aller Art; Eisendraht, Anker und Ankerketten . . . .
	Eisenwaaren.
	1) Grobe Gußwaaren in Aesten, Platten, Gittern .
	Anmerk. An der baierischen und würtembergischen Grenze wird erhoben . . . .
	2) Grobe, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzaint, jedoch nicht polirt sind, als Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stammeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc. . . . .
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Stoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, polirtem Zinn und andern unedlen Metallen gefertigt sein, als feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit ꝛc.; desgleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art .
7	Erze, als Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . . . .
	Anmerk. In Westphalen und Niederrhein, auf der Grenze von Wilnsdorf bis zum Rhein, desgleichen an den baierischen und würtembergischen Grenzen, Eisenerz . .
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . . .

Abgabe nach dem preuß. 21 Guldenfuß u. nach preuß. Maß u. Gewicht.						Abgabe nach dem 24 Guldenfuß und Zollzentner.					
Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.	Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
						1 Ctr.	2	$48\frac{3}{4}$			
1 Ctr.	3	20			11 in Fäss. 7 in Körb. 4 in Ball.	1 Ctr.	6	15			10 in Fäss. 7 in Körb. 4 in Ball.
1 Ctr.	1					1 Ctr.	1	40			
						1 Ctr.	2	$48\frac{3}{4}$			
1 Ctr.	6				11 in Fäss. 7 in Körb. 4 in Ball.	1 Ctr.	10	$12\frac{1}{2}$			10 in Fäss. 7 in Körb. 4 in Ball.
1 Ctr.	10				22 in Fäss. 14 i. Körb.	1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$			20 in Fäss. 13 i. Körb.
1 Ctr.	frei			5		1 Ctr.	frei			$18\frac{3}{4}$	
1 Ctr.	frei	5	frei			1 Ctr.	frei	$18\frac{3}{4}$	frei		

Nr.	Benennung der Gegenstände.
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, Beeren.
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste, auch gemälzte, Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . .
	Anm. 1) Außer dem Rheinkreise wird in Baiern und Würtemberg die Eingangs-Abgabe nach Beilage A, die Ausgangs-Abgabe nach der Beilage B erhoben
	2) Auf der sächsisch-böhmischen Grenze gehen die unter a genannten Getreidearten bei dem Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein.
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken .
	Gerste . . . .
	Hafer oder Heidekorn . . . .
	Anm. Hafer in Quantitäten unter 1 preuß. Schfl., oder unter 2 baier. Metzen, und andere Getreide, Früchte unter ½ preuß. Schfl. oder 1 baier. Metze, frei.
	b) Sämereien und Beeren.
	1) Anis und Kümmel . . . .
	2) Oelsaat, als Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter, Mohnsamen, Raps, Rübesaat . . . . . .
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich genannten Sämereien, desgleichen Wachholderbeeren . . . . .
	Anm. Auf einen preußischen Scheffel Kleesaat können mit dem Sacke 95 preuß. oder 89 Zollpfunde, auf einen baierschen Scheffel 360 Zollpfunde gerechnet werden.
10	Glas und Glaswaaren.
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirre) . . .
	Anm. An den baier. und würtemb. Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben . . . .
	Bei loser Verpackung werden auf preuß. Zentner 5¼ preuß., auf 1 Zollzentner 6⅞ altbaier. oder 4½ rheinbaier. Cubikfuße veranschlagt.
	(b Weißes Hohlglas, ungeschliffenes, oder mit abge-

Abgabe nach dem preuß. 21 Guldenfuß u. nach preuß. Maß u. Gewicht.						Abgabe nach dem 24 Guldenfuß und Zollcentner.					
Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.	Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Schfl.		5									
1 baier. Schfl.		20				1 baier. Schfl.	1	10			
1 Dres. Schfl.		$1\frac{5}{6}$									
1 dergl.		$1\frac{1}{4}$									
1 dergl.		1									
1 dergl.		$\frac{7}{12}$									
1 Ctr.	1					1 Ctr.	1	40			
1 Ctr.		$1\frac{1}{4}$				1 Ctr.		4			
1 Schfl.		5									
1 baier. Schfl.		20				1 baier. Schfl.	1	10			
1 Ctr.	1					1 Ctr.	1	40			
						1 Ctr.	9	$22\frac{1}{2}$			

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	schliffenem Boden und Hüttenrande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . .
	Anm. An den baierischen und würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein . . . .
	c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmalz .
	Anm. An den baierischen und würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein . . . .
	d) Spiegelglas
	1) Wenn das Stück nicht über 288 preuß., oder 353 altbaierische, oder 245 rheinbaierische □Zoll mißt.
	a) Gegossenes, belegtes oder unbelegtes.
	a a) Wenn das Stück nicht über 144 preuß. □Zoll mißt
	b b) Ueber 144 bis 288 preuß. □Zoll. . . .
	b) Geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . .
	Anm. An den baierischen und würtembergischen Grenzen wird unterschieden a a) belegtes . . . . .
	b b) unbelegtes . . . .
	2) Belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück über
	288 bis 576 □Z. pr., od. bis 666 altb. od. 490 rheinb. mißt
	576 = 1000 = = = = 1156 = = 888 = =
	1000 = 1400 = = = = 1618 = = 1242 = =
	1400 = 1900 = = = = 2196 = = 1684 = =
	1900 . . . .
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörenden Stoffen; auch Spiegel aller Art . . . .
11	Häute, Felle, Haare.
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . .
	b) Felle zu Pelzwerk (Rauchwaaren) Schmaschen, Barneker, Ukrainer . . . .
	c) Haasenfelle und Haare . . . . . .

Abgabe nach dem preuß. 21 Guldenfuß u. nach preuß. Maß u. Gewicht.						Abgabe nach dem 24 Guldenfuß und Zollcentner.					
Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.	Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Ctr.	3				25 in Kist. 14 i. Körb.	1 Ctr.	5	6¼			23 in Kist. 13 i. Körb.
						1 Ctr.	9	22½			
1 Ctr.	6				25 in Kist. 14 i. Körb.	1 Ctr.	10	12½			23 in Kist. 13 i. Körb.
						1 Ctr.	18	45			
1 Ctr.	6				18 in Kist.	1 Ctr.	10	12½			16 in Kist.
1 Ctr.	8					1 Ctr.	13	38¾			
1 Ctr.	3					1 Ctr.	5	6¼			
						1 Ctr.	18	45			
						1 Ctr.	13	38¾			
1 Stück	1					1 Stück	1	45			
1 Stück	3					1 Stück	5	15			
1 Stück	8					1 Stück	14				
1 Stück	22					1 Stück	38	30			
1 Stück	33					1 Stück	57	45			
1 Ctr.	10				22 in Kist. 14 i. Körb.	1 Ctr.	16	58¾			20 in Kist. 13 i. Körb.
1 Ctr.	frei		1	20	14 in Fäss. 7 in Ball.	1 Ctr.	frei		2	48¾	13 in Fäss. 7 in Ball.
1 Ctr.		20				1 Ctr.	1	8¾			
1 Ctr.	frei			15		1 Ctr.	frei			50	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	d) Rindviehhaare . . . .
12	Holz, Holzwaaren.
	a) Brennholz bei dem Wassertransport . . .
	b) Bau- und Nutzholz, bei dem Wassertransport, oder bei dem Landtransport zur Verschiffungsablage.
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . . . .
	2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Sägwaaren, Faßholz, Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc. . . . .
	Anm. In den preußisch-östlichen Provinzen wird erhoben für
	aa) Masten . . . .
	bb) Bugspriete oder Spieren . . . . .
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze . .
	dd) Balken von Kiefern- oder Tannenholz . .
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz, Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc. .
	Außer dem Rheinkreise wird in Baiern und Würtemberg bei dem Landtransport so wie bei dem Wassertransport auf der Donau, dem Inn und dem Bodensee, ein Ausgangszoll nach Beilage C erhoben
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, Holzkohlen . . . .
	d) Holzasche . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . . . . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz-, Kammacherwaaren, Meerschaumarbeit; dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien, jedoch mit Ausschluß der

Abgabe nach dem preuß. 21 Guldenfuß u. nach preuß. Maß u. Gewicht.						Abgabe nach dem 24 Guldenfuß und Zollcentner.					
Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.	Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Ctr.	frei			5		1 Ctr.	frei			18¾	
1 preuß. Klafter		2½				1 baier. Klafter		8			
1 Schiffslast 4000 Pfd. od. beim Flößen 75 pr. Kubik F.	1	10				40 Ctr. od. beim Flößen 66 baier. Kubik F.	2	30			
1 Schiffslast od. 90 Kubik F.		20				40 Ctr. oder 80 Kubik F.	1	15			
1 Stück	1	10									
1 Stück	1										
6 Stück	1										
30 Stck.	1										
1 Schiffslast		15									
1 Ctr.	frei			2½		1 Ctr.	frei			8	
1 Ctr.	frei			10		1 Ctr.	frei			31¼	
1 Ctr.	3				18 in Kist. 7 in Ball.	1 Ctr.	5	6¼			16 in Kist. 7 in Ball.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	edlen Metalle, Semilor, ächten Steine und Perlen; Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechterarbeiten; Blei- und Rothstifte . . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren .
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . .
	Anm. Grobe Böttcher-, Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe blos gehobelte Holzwaaren, Wagnerarbeiten, Maschinen von Holz, tragen die allgemeinen Eingangsabgaben.
13	Hopfen . . . .
14	Instrumente, musicalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische . . . . .
15	Kalender,
	a) die für das Inland bestimmt sind, werden nach den der Stempelabgabe halber gegebenen Vorschriften behandelt;
	b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für preuß. oder 50 Kr. für Zollcentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	Kalk und Gyps gebrannter . . . .
17	Karden oder Weberdisteln . . . .
18	Kleider, fertige, neue; desgleichen getragene Kleider, getragene Wäsche, wenn letztere beide zum Verkauf eingehen .
19	Kupfer und Messing. .
	a) Roh (Stück)-Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Messing; Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünze zum Einschmelzen, werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine) eingelassen . . . .
	b) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren;

Abgabe nach dem preuß. 21 Guldenfuß u. nach preuß. Maß u. Gewicht.						Abgabe nach dem 24 Guldenfuß und Zollcentner.					
Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.	Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Ctr.	10				22 in Kist. 14 i. Körb. 10 i. Ball.	1 Ctr.	16	58¾			20 in Kist. 13 i. Körb. 9 in Ball.
1 Ctr.		5				1 Ctr.		18¾			
1 Ctr.		5				1 Ctr.		18¾			
1 Ctr.	2	15				1 Ctr.	4	16¼			
1 Ctr.	6				25 in Kist. 10 i. Ball.	1 Ctr.	10	12½			23 in Kist. 9 in Ball.
4 Schfl. oder 1 Tonne oder 1 baier. Schfl.		5				1 baier. Schfl.		17½			
1 Ctr.	frei			5		1 Ctr.	frei			18¾	
1 Ctr.	110				22 in Kist. 12 i. Körb. 10 i. Ball.	1 Ctr.	187	5			20 in Kist. 11 i. Körb. 9 in Ball.
1 Ctr.		15				1 Ctr.		50			

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte und plattirte Tafeln und Bleche . . .
	c) Waaren: Kessel, Pfannen ꝛc.; auch sonstige Waaren aus Kupfer oder Messing; Gelbgießer- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; lackirte Kupfer- und Messingwaaren .
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.
	Waaren gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor oder andern feinen Metallgemischen, mit Gold- oder Silberbelegung, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlemutter, ächten Perlen und Korallen und ächten Steinen; dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildpatt und unächten Steinen ꝛc.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel als Galanteriewaaren geführt werden; Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- und Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perruckenmacherarbeit ꝛc.; überhaupt alle zur Gattung der kurzen, Quincaillerie- und Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 14, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffene Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren ꝛc. .
21	Leder und daraus gefertigte Waaren.
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte,

Abgabe nach dem preuß. 21 Guldenfuß u. nach preuß. Maß u. Gewicht.						Abgabe nach dem 24 Guldenfuß und Zollcentner.					
Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.	Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Ctr.	6				14 in Kist. und Fäss. 7 in Körb. 4 in Ball.	1 Ctr.	10	$12\frac{1}{2}$			13 in Kist. und Fäss. 7 in Körb. 4 in Ball.
1 Ctr.	10					1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$			
1 Ctr.	55				22 in Kist. und Fäss. 14 i. Körb. 10 i. Ball.	1 Ctr.	93	$32\frac{1}{2}$			20 in Kist. und Fäss. 13 i. Körb. 9 in Ball.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	Juchten; desgleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . .
	Anm. An den baierischen und würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein . . . .
	b) Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . .
	Anm. An den baier. und würtemb. Grenzen rechts vom Rhein . . . .
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabriken werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge; Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . .
	Anm. An den baier. und würtemb. Grenzen rechts vom Rhein . . . .
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . .
	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren
	a) Rohes Garn . . . .
	b) Gebleichtes, gefärbtes Garn und Zwirn . .
	c) Graue Packleinwand und Segeltuch . . .
22	Anm. In Baiern und Würtemberg wie von roher Leinwand (d und Anm.)
	d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . .
	Anm. An den baierischen und würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein . . . .
	Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein aa in Preußen

Abgabe nach dem preuß. 21 Guldenfuß u. nach preuß. Maß u. Gewicht.						Abgabe nach dem 24 Guldenfuß und Zollcentner.					
Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.	Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Ctr.	6				18 in Fäss. und Kist. 14 i. Körb. 7 in Ball.	1 Ctr.	10	12½			16 in Fäss. und Kist. 13 i. Körb. 7 in Ball.
						1 Ctr.	13	38¾			
1 Ctr.	8					1 Ctr.	13	38¾			
						1 Ctr.	18	45			
1 Ctr.	10				18 in Fäss. und Kist. 14 i. Körb. 7 in Ball.	1 Ctr.	16	58¾			16 in Fäss. und Kist. 13 i. Körb. 7 in Ball.
						1 Ctr.	18	45			
1 Ctr.	22				22 in Kist. und Fäss. 14 i. Körb. 7 in Ball.	1 Ctr.	37	30			20 in Kist. und Fäss. 13 i. Körb. 7 in Ball.
1 Ctr.		5				1 Ctr.		18¾			
1 Ctr.	1					1 Ctr.	1	40			
1 Ctr.		20				1 Ctr.	1	8¾			
1 Ctr.	2				14 in Kist. 7 in Ball.	1 Ctr.	3	26¼			13 in Kist. 7 in Ball.
						1 Ctr.	9	22½			

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach schlesischen Bleichen und Märkten, auch an der Grenze der Provinz Westphalen, nach Bleichen in den westlichen Provinzen;
	bb in Sachsen
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
	cc in Kurhessen
	auf Erlaubniß der Steuerdirection nach dasigen Bleichen und Märkten.
	e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, auch rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . . .
	f) Bänder, Batist, Borten, Franzen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden und Linnen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl
	g) Zwirnspitzen . . . .
23	Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath und Stearin) . .
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrication.
	a) Leinene, baumwollene und wollene Lumpen .
	b) Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke .
25	Material-, Specerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien,
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern
	b) Branntweine aller Art, auch Arak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . . . . .
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken . . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .

Abgabe nach dem preuß. 21 Guldenfuß u. nach preuß. Maß u. Gewicht.						Abgabe nach dem 24 Guldenfuß und Zollcentner.					
Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.	Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Ctr.	11				14 in Kist. 10 i. Körb. 7 in Ball.	1 Ctr.	18	45			13 in Kist. 9 in Körb. 7 in Ball.
1 Ctr.	22				20 in Kist. 14 i. Körb. 7 in Ball.	1 Ctr.	37	30			18 in Kist. 13 i. Körb. 7 in Ball.
1 Ctr.	55				25 in Kist. 12 i. Ball.	1 Ctr.	93	32½			23 in Kist. 11 i. Ball.
1 Ctr.	4				18 in Kist.	1 Ctr.	6	46¼			16 in Kist.
1 Ctr.	frei		2			1 Ctr.	frei		3	26¼	
1 Ctr.	frei			10		1 Ctr.	frei			31¼	
1 Ctr.	2	15				1 Ctr.	4	16¼			
1 Ctr.	8				22 in Kist. 14 i. Körb.	1 Ctr.	13	38¾			20 in Kist. 13 i. Körb.
1 Ctr.	1	10				1 Ctr.	2	17½			
1 Ctr.	8				22 in Kist.	1 Ctr.	13	38¾			20 in Kist.
1 Ctr.	8				14 i. Körb.	1 Ctr.	13	38¾			13 i. Körb.
1 Ctr.	8				22 in Kist. 14 i. Körb. 7 i. Ueberf.	1 Ctr.	13	38¾			20 in Kist. 13 i. Körb. 7 i. Ueberf.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	Anm. Weiße Bodensee-Weine, über die Linie von Lindau bis Rottweil . . . .
	g) Butter . . . .
	Anm. Einzelne Stücke, wenn sie zusammen nicht über 3 Pfd. wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; großes Wild . . . .
	i) Früchte
	aa) Südfrüchte und Blätter, als
	α) Frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten . . . .
	Verlangt der Steuernde die Auszahlung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie im Beisein der Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, Pomeranzenschalen . . . .
	bb) Frisches Obst und ungetrocknete Cichorienwurzeln unterliegen auf den baier. und würtemb. Grenzen rechts vom Rhein der allgemeinen Eingangsabgabe.
	k) Gewürze, als Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Muskatnüsse und Blumen, Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt, Zimmt-Kassie, Zimmtblüthe
	l) Heringe . . . .
	m) Kaffee und Kaffee-Surrogate . . . . .
	n) Kakao . . . .
	o) Käse aller Art . . . .
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig; Chocolade, Karnir, Oliven; Pasteten, Sago und Sago-Surrogate, zubereiteter Senf und Tafel-Bouillon . .

Abgabe nach dem preuß. 21 Guldenfuß u. nach preuß. Maß u. Gewicht.						Abgabe nach dem 24 Guldenfuß und Zollcentner.					
Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.	Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
						1 Ctr.	1	40			
1 Ctr.	3	20			18 in Fäss.	1 Ctr.	6	15			16 in Fäss.
1 Ctr.	2				18 in Fäss. 10 i. Körb. 7 in Ball.	1 Ctr.	3	26¼			16 in Fäss. 9 in Körb. 7 in Ball.
1 Ctr.	2				18 in Kist. 14 i. Körb. 7 in Ball.	1 Ctr.	3	26¼			16 in Kist. 13 i. Körb. 7 in Ball.
1 Ctr.	4				18 in Kist. 14 i. Körb. 7 in Ball.	1 Ctr.	6	46¼			16 in Kist. 13 i. Körb. 7 in Ball.
1 Ctr.	6	20			18 in Fäss. 14 i. Körb. 7 in Ball.	1 Ctr.	11	21¼			16 in Fäss. 13 i. Körb. 7 in Ball.
1 Tonne	1					1 Tonne	1	45			
1 Ctr.	6	20			14 in Fäss. und Kist.	1 Ctr.	11	21¼			13 in Fäss. und Kist.
1 Ctr.	6	20			und Körb. 7 in Ball.	1 Ctr.	11	21¼			und Körb. 7 in Ball.
1. Ctr.	3	20			18 in Kist. 10 i. Körb. 7 in Ball.	1 Ctr.	6	15			16 in Kist. 9 in Körb. 7 in Ball.
1 Ctr.	11				22 in Kist. 14 i. Körb. 7 in Ball.	1 Ctr.	18	45			20 in Kist. 13 i. Körb. 7 in Ball.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	q) Kraftmehl, einschließlich Nudeln, Puder, Stärke .
	r) Mühlenfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten, als geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl . . . .
	Anmerk. Gewöhnliches Roggenbrot beim Eingang zu Lande, auf der sächsischen Grenze gegen Böhmen . .
	s) Muscheln oder Schaalthiere aus der See, als Austern, Muscheln, Hummern, Schildkröten . . .
	t) Reiß . . . .
	u) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	v) Syrup . . . .
	w) Tabak.
	1) Tabaksblätter, unbereitete und Stengel . .
	2) Tabaksfabrikate, als Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern oder geschnitten; Cigarren; Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . . . .
	x) Thee . . . .
	y) Zucker.
	1) Raffinirter und Kochzucker . . . . .
	2) Rohzucker und Schmelzlumpen für inländische Siedereien, unter besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . .
26	Oel, in Fässern eingehend . . . .
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze, oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Zollanstalten) vorher auf 1 Centner Oel 1 Pfd. Terpentinöl zugesetzt worden.
	Anmerk. An den baier. und würtemberg. Grenzen rechts vom Rhein.
	a) Lein-, Hanf-, Rüb- und Rapsöl . . .
	b) Oliven-, Mohn-, Nuß- und Buchöl . .

Abgabe nach dem preuß. 21 Guldenfuß u. nach preuß. Maß u. Gewicht.						Abgabe nach dem 24 Guldenfuß und Zollcentner.					
Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.	Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Ctr.	2				14 in Fäss. u. Kisten, 7 in Ball.	1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$			13 in Fäss. u. Kisten, 7 in Ball.
1 Ctr.	2					1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$			
1 Ctr.		5									
1 Ctr.	4					1 Ctr.	6	$46\frac{1}{4}$			
1 Ctr.	3				14 in Fäss. 7 in Ball.	1 Ctr.	5	$6\frac{1}{4}$			13 in Fäss. 7 in Ball.
1 Ctr.	5				14 in Fäss.	1 Ctr.	8	$32\frac{1}{2}$			13 in Fäss.
1 Ctr.	5	15			15 in Fäss. 10 i. Körb. 7 in Ball.	1 Ctr.	9	$22\frac{1}{2}$			14 in Fäss. 9 in Körb. 7 in Ball.
1 Ctr.	11				18 in Fäss. 14 i. Körb. 7 in Ball.	1 Ctr.	18	45			16 in Fäss. 13 i. Körb. 7 in Ball.
1 Ctr.	11				25 in Kist.	1 Ctr.	18	45			23 in Kist.
1 Ctr.	11				18 in eichenen Fäss. 15 in and.	1 Ctr.	18	45			16 in eichenen Fäss. 14 in and.
1 Ctr.	5				15 in Fäss. 10 i. Körb. 7 in Ball. 20 in Kist. v. 8 Ctr. u. darüber	1 Ctr.	8	$32\frac{1}{2}$			14 in Fäss. 9 in Körb. 7 in Ball. 18 in Kist. v. 8 Ctr. u. darüber
1 Ctr.	1	20				1 Ctr.	2	$48\frac{3}{4}$			
						1 Ctr.	4	$16\frac{1}{4}$			
						1 Ctr.	8	$32\frac{1}{2}$			

Nr.	Benennung der Gegenstände.
27	Papier und Pappwaaren.
	a) Ungeleimtes ordinäres Druckpapier, grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . .
	b) Alle andere Papiergattungen . . . .
	Anmerk. Papier, welches lithographirt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen ꝛc. zu dienen, gehört zu den litt. b benannten Papiergattungen.
	c) Papiertapeten . . . .
	d) Buchbinderarbeit aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Stoffen . . .
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze ꝛc. .
	Ausnahme. Fertige, nicht überzogene Schafpelze . . . .
29	Schießpulver . . . .
30	Seide und Seidenwaaren.
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold und Silberstoffe; endlich obige Waaren Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide . . . .
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien, Wolle oder Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind . . . .
31	Seife.
	a) Grüne und schwarze . . . . . .
	b) gemeine weiße . . . .
	c) feine, in Täfelchen und Kugeln . . .

Abgabe nach dem preuß. 21 Guldenfuß u. nach preuß. Maß u. Gewicht.						Abgabe nach dem 24 Guldenfuß und Zollcentner.					
Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.	Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Ctr.	1					1 Ctr.	1	40			
1 Ctr.	5				14 in Kist. 7 in Ball.	1 Ctr.	8	32½			13 in Kist. 7 in Ball.
1 Ctr.	10				18 in Kist. 14 i. Körb. 10 i. Ball.	1 Ctr.	16	58¾			16 in Kist. 13 i. Körb. 9 in Ball.
1 Ctr.	10				wie vor	1 Ctr.	16	58¾			wie vor
1 Ctr.	22				22 in Kist. 7 in Ball.	1 Ctr.	37	30			20 in Kist. 7 in Ball.
1 Ctr.	6				14 in Kist. 7 in Ball.	1 Ctr.	10	12½			13 in Kist. 7 in Ball.
1 Ctr.	2				14 in Fäss.	1 Ctr.	3	26¼			13 in Fäss.
1 Ctr.	6				18 in Kist. 10 i. Ball.	1 Ctr.	10	12½			16 in Kist. 9 in Ball.
1 Ctr.	110				25 in Kist. 14 i. Ball.	1 Ctr.	187	5			23 in Kist. 13 i. Ball.
1 Ctr.	55				22 in Kist. 12 i. Ball.	1 Ctr.	93	32½			20 in Kist. 11 i. Ball.
1 Ctr.	1					1 Ctr.	1	40			
1 Ctr.	3	20			14 in Kist. 7 in Ball.	1 Ctr.	6	15			13 in Kist. 7 in Ball

Nr.	Benennung der Gegenstände.
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe sind zum Gebrauch im Lande einzuführen verboten. Werden dergleichen zum Durchgang angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit 15 Sgr. vom preuß. oder 50 Kr. vom Zolltentner erhoben.
	Bei der Einfuhr nach Baiern, Würtemberg und dem Großherzogthum Hessen, neben Berücksichtigung der Stempelordnung . . . .
	In Sachsen werden die für das Inland bestimmten eingehenden Spielkarten nach den wegen der Stempelabgabe gegebenen Vorschriften behandelt.
33	Steine.
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, bei dem Transport zu Wasser, auch bei dem Landtransport nach einer Ablage zum Verschiffen
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch ächte und unächte geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . .
	Anmerk. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten ꝛc.), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
	2) Bruch- und behauene Bausteine über den Bodensee frei.
	3) An der baier. und würtemberg. Grenze, rechts vom Rhein, von Mühl- und großen Schleifsteinen . .
	4) Lithographirsteine . . . .
34	Steinkohlen . . . .
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren.
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . .
	c) Feine Bast- und Strohhüte . . . . .

Abgabe nach dem preuß. 21 Guldenfuß u. nach preuß. Maß u. Gewicht.						Abgabe nach dem 24 Guldenfuß und Zollcentner.					
Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.	Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.
	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Ctr	10					1 Ctr.	16	58¾			
1 Schiffslast		15				40 Ctr.		56			
1 Ctr.	10				14 in Kist.	1 Ctr.	16	58¾			13 in Kist.
						1 Stück		30			
1 Stück				1¼		1 Stück				4	
1 Ctr.		1¼				1 Ctr.		4			
1 Ctr.		5				1 Ctr.		18¾			
1 Ctr.	10				22 in Kist.	1 Ctr.	16	58¾			20 in Kist.
1 Ctr.	55				10 i. Ball.	1 Ctr.	93	32½			9 in Ball.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) . . . . . .
37	Theer, Daggers, gemeines Pech . . . . . .
38	Töpferthon und Töpferwaaren.
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) .
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . . .
	e) Porzellan, weißes . . . .
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Geschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . .
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan mit edlen oder unedlen Metallen . . . .
39	Vieh.
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . .
	b) Ochsen und Stiere . . . .
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentransport dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	c) Kühe . . . .
	d) Rinder (Jungvieh) . . . .
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),
	1) gemästete . . . .
	2) magere . . . .

Abgabe nach dem preuß. 21 Guldenfuß u. nach preuß. Maß u. Gewicht.						Abgabe nach dem 24 Guldenfuß und Zollcentner.					
Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.	Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Ctr.	3				14 in Fäss.	1 Ctr.	5	6¼			13 in Fäss.
1 Ctr.		5				1 Ctr.		18¾			
1 Ctr.	frei			15		1 Ctr.	frei			50	
1 Ctr.		10				1 Ctr.		31¼			
1 Ctr.	5				18 in Kist. 10 i. Körb.	1 Ctr.	8	32½			16 in Kist. 9 in Körb.
1 Ctr.	10					1 Ctr.	16	58¾			
1 Ctr.	10					1 Ctr.	16	58¾			
1 Ctr.	25				25 in Kist. 14 i. Körb.	1 Ctr.	42	30			23 in Kist. 13 i. Körb.
1 Ctr.	10				18 in Kist. 10 i. Körb.	1 Ctr.	16	58¾			16 in Kist. 9 in Körb.
1 Ctr.	55					1 Ctr.	93	32½			
1 Stück	1	10				1 Stück	2	20			
1 Stück	5					1 Stück	8	45			
1 Stück	3					1 Stück	5	15			
1 Stück	2					1 Stück	3	30			
1 Stück	1					1 Stück	1	45			
1 Stück		20				1 Stück	1	10			

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	f) Hammel . . . .
	g) Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel
	Anmerk. Auf den Grenzlinien von Waldmünchen bis Mariahelf bei Passau, und von Schellenberg bei Salzburg längs den Alpen bis an den Bodensee werden, nach besonders hierüber zu gewärtigender Verordnung, Ochsen, Stiere, Kühe und Jungvieh gegen ermäßigte Abgabensätze eingelassen.
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaffet, Wachswaaren.
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand .
	b) Alle andere Gattungen; Wachsmousselin und Wachstaffet . . . .
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . .
41	Wolle und Wollenwaaren.
	a) Rohe Schafwolle . . . .
	b) Weißes, drei= und mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, deßgleichen alles gefärbte Garn . .
	c) Wollene Zeug= und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch= und Filzwaaren, Posamentir=, Knopfmacher=, Sticker= und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, oder aus letzteren und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnwaaren . . . . .
	d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, auch mit Leinen gemischt . . . .
42	Zink.
	a) Roher . . . .
	b) In Blechen . . . .
43	Zinn und Zinnwaaren.
	a) Grobe Zinnwaaren, als Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug ꝛc.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Abgabe nach dem preuß. 21 Guldenfuß u. nach preuß. Maß u. Gewicht.						Abgabe nach dem 24 Guldenfuß und Zollcentner.					
Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.	Gewicht, Maß od. Anzahl	Sätze bei dem Eingang		Sätze bei dem Ausgang		Tara wird vergütet vom Ctr. Brutto Pfd.
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Stück		15				1 Stück		$52\frac{1}{2}$			
1 Stück		5				1 Stück		$17\frac{1}{2}$			
1 Ctr.	2				14 in Kist. 10 i. Körb.	1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$			13 in Kist. 9 in Körb.
1 Ctr.	5	15			7 in Ball.	1 Ctr.	9	$22\frac{1}{2}$			7 in Ball.
1 Ctr.	10				22 in Kist.	1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$			20 in Kist.
1 Ctr.	frei		2			1 Ctr.	frei		3	$26\frac{1}{4}$	
1 Ctr.	6				18 in Kist. 10 i. Ball.	1 Ctr.	10	$12\frac{1}{2}$			16 in Kist. 9 in Ball.
1 Ctr.	30				22 in Kist. 10 i. Ball.	1 Ctr.	51	$2\frac{1}{2}$			20 in Kist. 9 in Ball.
1 Ctr.	20					1 Ctr.	34	$3\frac{3}{4}$			
1 Ctr.	2				11 in Fäss.	1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$			10 in Fäss.
1 Ctr.	3	20			7 in Körb.	1 Ctr.	6	15			7 in Körb.
1 Ctr.	2				11 in Fäss. 7 in Körb.	1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$			10 in Fäss. 7 in Körb.
1 Ctr.	10				22 in Fäss. 14 i. Körb.	1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$			20 in Fäss. 13 i. Körb.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben bei der Durchfuhr.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben in der Regel auch bei dem Durchgang abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs bei dem Eingange oder Ausgange, oder in beiden zusammengenommen mit weniger als 15 Sgr. vom preußischen, oder 50 Kr. vom Zollcentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgabe als Durchgangsabgabe zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen 15 Sgr. vom preußischen, oder 50 Kr. vom Zollcentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur der Satz von resp. 15 Sgr. oder 50 Kr. erhoben.

Für Vieh wird in der Regel:

	vom Stück			
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, und Eseln	1	10	2	20
b) von Ochsen u. Stieren	1		1	45
c) von Kühen u. Jungvieh		15		52½
d) von Schweinen und Schafen.		5		17½

als Durchgangsabgabe entrichtet, so weit nicht für den Durchgang auf gewissen Straßen oder für bestimmte Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind. Ausnahmen sind folgende.

I. Abschnitt.

Von folgenden Waaren, wenn sie rechts der Oder, seewärts oder landwärts von Memel bis

Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen um und rechts der Oder auf eben genannten Wegen ausgehen, mit Einschluß der Straße über Neu-Berun; ferner: anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf den genannten Wegen mit Ausschluß der Straße über Neu-Berun ausgehen, wird erhoben:

	vom preuß. Centner. Thlr.	Sgr.	vom Zoll-Centner. Fl.	Kr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (Art. 2, c.), feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3, c.), (4, b.), (b, d, 3.), (10, e.), (12, f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zainwaaren (27, d.), (31, c.), (33, b.), (35, b, c.), (38, g, h.) (40, c.) 43, b.); neuen Kleidern (18); kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter, gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22, e, f, g.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41, c, d.),				
a) Insofern die Ein- oder Ausfuhr durch die Ostsee-Häfen geschieht	4	—	6	46¼
b) Auf anderem Wege . .	2	—	3	26¼
2) Von baumwollenem Garn (2, b.) und gefärbtem Wollengarn (41, b.)	2	—	3	26¼

	vom preuß. Centner.		vom Zoll-Centner.	
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
3) Von Kupfer, Messing und daraus gefertigten Waaren (19), Gewürzen (25, k.), Kaffee (25, m.), Tabaksfabrikaten (25, w. 2.), raffinirtem Zucker (25, y, 1.), roher Schafwolle (41, a.) . .	1	—	1	40
4) Von rohem Zucker (25, y, 2)	—	20	1	8¾
5) Von Schmalte, gereinigter Soda (5, d.), Schwefelsäure (5, n.); Kolophonium, überhaupt Harzen; von Glätte und außereuropäischen Tischlerhölzern (5, Anm.); rohen Häuten und Fellen zur Gerberei und Haaren (11); Muschel und Schaalthieren (25, s.); getrockneten, geräucherten und gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf- und Leinöl (26); Salmiak, Spießglanz, Thran .	—	10	—	31¼
6) Von Zink (42, a, b.) .	—	20	1	8¾
Ausnahmen				
a) wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt und durch die Häfen von Danzig, Memel und Pillau ausgeführt wird und umgekehrt, vom preuß. Centner . . . 10 Sgr.				
b) wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom preuß. Centner . . . . 3 Sgr.				

	vom preuß. Centner.		vom Zoll-Centner.	
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
7) Von Roheisen (6, a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6, b.), groben Eisengußwaaren (6, d, 1.), Kraftmehl (25, 9.), Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten (25, r.), Schiffszwieback	—	7½	—	25
Ausnahmen				
a) für geschmiedetes Eisen aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom preuß. Centner 3 Sgr.				
b) für Mehl und Tonnen, auf dem unter 6, a. bezeichneten Durchgangszuge vom preuß. Centner . . 5 Sgr.				
8) Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1.), Mennige (5, d.), grünem Eisenvitriol (5, e.), Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5. 1.), von grüner Packleinwand und Segeltuch (22, c.), rohem Achatstein und großen Marmorarbeiten, als Statuen, Büsten, Kameen	—	5	—	18¾
9) Von Salz (25, n.) auf dem unter 6, a. erwähntem Zuge zum Bedarf der königl. polnischen Salzadministration unter Controle der preußischen Salzadministration von der preußischen Last 3 Thlr.				

	preuß. Last.		40 Zoll-Centner.	
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
10) Von Steinkohlen (34.)	—	15		56
11) Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen (33, a.) . .	—	10		37½
	von der Tonne.			
12) Von Heringen (25, 1.)	—	10	—	35
13) Von Weizen und andern unter Nr. 14 nicht genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen Danzig, Memel und Pillau (durch Elbing und Königsberg) ausgehend, vom preußischen Scheffel . . . . . 2 Sgr. (Dies ist zugleich die Eingangsabgabe auf dieser Linie, wenn jene Getreidearten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden; geschieht solches aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Früchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangsabgabe nach erhoben.)				
14) Roggen, Gerste und Hafer auf denselben Strömen ein- und über vorgenannte Häfen ausgehend, vom preuß. Scheffel . . . . ½ Sgr.				

II. Abschnitt.

Von nach benannten Gegenständen, wenn sie

A) durch die Odermündungen oder auf dem linken Oderufer westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Brun in Schlesien und Schärding am Thurm in Baiern, beide genannten Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt an dieser Grenzlinie ein- und am ersteren wieder ausgehen; oder

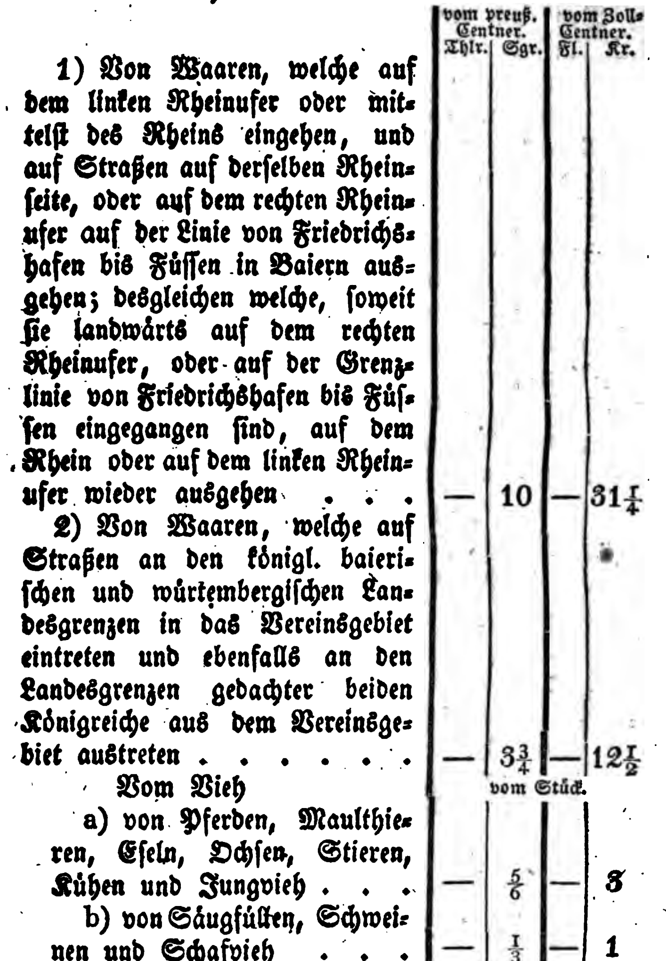
B) auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, und auf dem rechten Rheinufer ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füssen in Baiern, beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen; desgleichen, welche vom rechten Rheinufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Füssen bis Friedrichshafen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen, wird erhoben.

	vom preuß. Centner.		vom Zoll-Centner.	
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
Von baumwollenen Stuhlwaaren (Abth. II. Art. 2, c.), neuen Kleidern (18), Leder und Lederarbeiten (21), Wolle und wollenen Garnen und Waaren . .	1	—	1	40

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll noch von den

bei Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:



	vom preuß. Centner.		vom Zoll-Centner.	
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
1) Von Waaren, welche auf dem linken Rheinufer oder mittelst des Rheins eingehen, und auf Straßen auf derselben Rheinseite, oder auf dem rechten Rheinufer auf der Linie von Friedrichshafen bis Füssen in Baiern ausgehen; desgleichen welche, soweit sie landwärts auf dem rechten Rheinufer, oder auf der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füssen eingegangen sind, auf dem Rhein oder auf dem linken Rheinufer wieder ausgehen . . .	—	10	—	$31\frac{1}{4}$
2) Von Waaren, welche auf Straßen an den königl. baierischen und würtembergischen Landesgrenzen in das Vereinsgebiet eintreten und ebenfalls an den Landesgrenzen gedachter beiden Königreiche aus dem Vereinsgebiet austreten	—	$3\frac{3}{4}$	—	$12\frac{1}{2}$
Vom Vieh	vom Stück.			
a) von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen, Stieren, Kühen und Jungvieh . . .	—	$\frac{5}{6}$	—	3
b) von Säugfüllen, Schweinen und Schafvieh . . .	—	$\frac{1}{3}$	—	1

Anmerk. Wenn die auf oben bemerkten Straßen durchzusendenden Gegenstände in ununterbrochener Fortsetzung ihres Weges, ohne daß eine Umladung im Auslande statt findet, ohne Aufhebung des angelegten

Verschlusses und binnen der zur Durchfahrung der ausländischen Wegestrecke erforderlichen Frist, in das Vereinsgebiet wieder eintreten, so wird der bereits entrichtete Durchgangszoll auf die höhern Transitsätze, welche entweder nach der allgemeinen Regel mit 15 Sgr. vom preuß. oder 50 Kr. vom Zollcentner, oder nach den besondern Vorschriften in einem der Abschn. I und II zu entrichten sind, angerechnet.

	vom preuß. Centner. Thlr.	Sgr.	vom Zoll-Centner. Fl.	Kr.
3) Von Waaren, welche über Offenbach, Mainkur oder Hanau, oder aus dem Freihafen zu Mainz eingehen, und über Heppenheim, Miltenberg, oder auf der Grenzlinie Friedrichshafen bis Mittenwald (gegen Tyrol), beide genannte Orte eingeschlossen, ausgehen; oder welche in umgekehrter Richtung ein- und ausgehen	—	3	—	10
und wenn in einer dieser Richtungen der Ein- oder Austritt zu Neu-Ysenburg erfolgt . . .	—	4½	—	15
		vom Stück.		
Von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen, Kühen, Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	3
Von Säugfüllen, Schweinen und Schafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

Anmerk. Wenn auf diesen Straßenzügen großherzogl. badensches Land ohne Umladung, ohne Aufhebung des Waarenverschlusses und nur binnen der zur Durchfuhr nöthigen Frist berührt wird, so wird der Transitzug dadurch nicht für unterbrochen erachtet.

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschnei-

den, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle, oder deren Verwendung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die Ministerien der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transporte von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreßacte enthaltenen Bestimmungen, oder der auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkunft; und es werden die Regierungen der betheiligten Uferstaaten die hierbei in Folge der Zollanschlußverträge eintretenden erleichternden Bestimmungen besonders bekannt machen.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versendet, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben
für den Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kr.
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder 3 Kr.
Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

2) Die Abgaben werden vom Bruttogewichte erhoben

a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

b) von dem im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe 1 Thaler vom preuß. oder 1 Fl. 40 Kr. vom Zollcentner nicht übersteigt;

c) auch in andern Fällen, wenn nicht eine Taravergütung im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Taravergütung festgesetzt ist, blos in einfachen Säcken gepackt, ein, so kann 4 Pf. vom Centner für Tara gerechnet werden. Inwiefern der Steuernde die Wahl hat, den Tarif-Tara gelten zu lassen, oder Nettoverwiegung zu verlangen, ist in der Instruction für die Erhebung der Zollgefälle bestimmt. Die Steuerbehörde ist in besondern Fällen befugt, solche anzuordnen.

d) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abth. Abschn. IV.) geringere Zollsätze statt finden, wenn auch sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann unter Vorbehalt der speziellen Verwiegung im Ganzen berechnet werden: die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner; die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner; eines einspännigen Fuhrwerks mit funfzehn Centner; eines zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner; für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

3) Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Deklaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, sofern es zu der eigentlichen Waare gehört, die gewöhnlichen Weberkanten (Saumleisten, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben bei der Steuerklassifikation außer Betracht.

4) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche ungleich belastet sind, so muß bei der Deklaration die Menge von jeder Waarengattung, welche der Ballen ent-

hält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Steuernde bei dem Grenzzollamte entweder zu einer speziellen Revision auspacken, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens den Abgabensatz nach der am höchsten besteuerten Waare entrichten muß. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage einen zuverlässigen Verschluß verstattet. Auch soll die Deklaration der in der zweiten Abtheilung Nr. 3, c. 4, b. 6, d, 3. 10, e. 12, f. 19, c. 27, d. 31, c. 33, b. 35, b. und 43, b. benannten Waaren als kurze Waaren nicht die Besteuerung nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Steuernde vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

5) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird,

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Zollamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Abgabe in der Regel gleich bei dem Eingangsamte, wo nicht aus Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder bei veränderter Richtung des Waarenzuges Nacherhebungen bei dem Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche bei dem Eingange keine höhere Abgabe tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (resp. 15 Sgr. oder 50 Kr. pr. Centner), und nach der dritten Abtheilung bei dem Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind,

als an Eingangsabgabe, Ausgangsabgabe oder an beiden zusammen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich bei dem Eingangsamte erlegt werden, mit Vorbehalt örtlicher Ausnahmen, wie bei b.

6) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehenden Ausnahmen begriffen, oder nach einem Orte adressirt sind, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt befindet, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dahin abgelassen und es können die Gefälle daselbst entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

a) Bei den Nebenzollämtern erster Klasse können alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über 5 Thaler vom preuß. oder nicht über 9 Fl. vom Zollcentner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung, oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln nicht über 50 Thaler oder nicht über 88 Gulden betragen, und örtliche Verhältnisse das Finanzministerium nicht bestimmen, einer solchen Zollstelle erweiterte Befugnisse beizulegen. Den Ausfuhrzoll können die Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

b) Bei den Nebenzollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als sechs Thaler vom preuß. oder zehn Gulden vom Zollcentner betragen, auch Vieh können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die

von der ganzen Waarenladung oder dem ganzen Viehtransporte zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht zehn Thaler oder achtzehn Gulden übersteigen; auch können an höher belegten Gegenständen in der Regel nicht mehr als zehn Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällebetrages mit einem Mal eingeführt werden.

c) Bei den Nebenzollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Nebenzollämtern, die von dem Finanzministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

7) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert alle Waaren-Quantitäten unter 4 Loth preuß. oder $\frac{1}{1000}$ des Zollcentners. Gefällebetrage von weniger als 6 Pfennigen oder 1 Kr. werden überhaupt nicht erhoben.

8) Die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung) sind in preußischem Silbercourant zu 14 Thalern (21 Fl.) und in baierschem Silbergold zu 24 auf die Mark fein zahlbar. Ueber das Verhältniß, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten, mit Ausnahme der Scheidemünzen, bei Entrichtung gedachter Abgaben anzunehmen sind, werden besondere Kundmachungen erfolgen.

Beilagen zum Zolltarif.

In den Königreichen Baiern, mit Ausschluß des Rheinkreises, und Würtemberg wird das Getreide nach Verschiedenheit des Marktpreises mit Eingang und Ausgang versteuert, um den innern Bedarf nach Möglichkeit zu sichern. Diesem gemäß ist:

Beilage A. in beiden Königreichen der Eingangs-zoll bestimmt.

1) Von Weizen, Kernen oder gegerbtem Dinkel, bei dem Marktpreise von 1 bis 8 Fl. vom Scheffel, 1 Fl. 12 Kr. pr. Scheffel; 8 Fl. bis 12 Fl., 48 Kr.; von 12 bis 13 Fl. 59 Kr., 24 Kr.; von 14 Fl. bis 15 Fl. 59 Kr., 12 Kr.; über 16 Fl. frei.

2) Von ungegerbtem Dinkel (Faser, Spelz) nach den Preisen des gegerbten Dinkels: von 1 bis 8 Fl. vom Scheffel, 24 Kr.; von 8 bis 12 Fl., 18 Kr.; von 12 bis 13 Fl. 59 Kr., 9 Kr.; von 14 bis 15 Fl. 59 Kr., 6 Kr.; über 16 Fl. frei.

3) Von Korn oder Roggen. Bei den Marktpreisen vom Scheffel 1 Fl. bis 6 Fl., 36 Kr.; 6 Fl. bis 7 Fl. 59 Kr., 24 Kr.; von 8 bis 8 Fl. 59 Kr., 12 Kr.; von 9 Fl. bis 10 Fl. 59 Kr., 6 Kr. pr. Scheffel; über 11 Fl. frei.

4) Von der Gerste. Bei den Marktpreisen vom Scheffel von 1 Fl. bis 5 Fl., 24 Kr.; von 5 Fl. bis 6 Fl. 59 Kr., 18 Kr.; von 7 Fl. bis 7 Fl. 59 Kr., 9 Kr.; von 8 Fl. bis 8 Fl. 59 Kr., 6 Kr. vom Scheffel; über 9 Fl. frei.

5) Von Hafer und Wicken. Bei den Marktpreisen vom Scheffel von 1 Fl. bis 3 Fl., 18 Kr.; von 3 Fl. bis 3 Fl. 59 Kr., 12 Kr.; von 4 Fl. bis 4 Fl. 59 Kr., 6 Kr. vom Scheffel; über 5 Fl. frei.

Beilage B. der Ausgangszoll.

1) Von Weizen, Kernen oder gegerbtem Dinkel. Bei dem Marktpreise von 1 Fl. bis 15 Fl. 59 Kr., frei; von 16 Fl. bis 17 Fl. 59 Kr., 9 Kr.; von 18 Fl. bis 20 Fl. 29 Kr., 30 Kr.; 20 Fl. 30 Kr. bis 25 Fl. 29 Kr., 1 Fl. 12 Kr.; 25 Fl. 30 Kr. bis 30 Fl. 29 Kr., 2 Fl. 24 Kr.;

von 30 Fl. 30 Kr. bis 35 Fl. 29 Kr., 4 Fl.; 35 Fl. 30 Kr. bis 40 Fl. und darüber, 6 Fl. vom Scheffel.

2) Von ungegerbtem Dinkel nach den Preisen des gegerbten: von 1 Fl. bis 15 Fl. 59 Kr., frei; 16 Fl. bis 17 Fl. 59 Kr., 3 Kr.; 18 Fl. bis 20 Fl. 29 Kr., 12 Kr.; 20 Fl. 30 Kr. bis 25 Fl. 29 Kr., 30 Kr.; 25 Fl. 29 Kr. bis 30 Fl. 29 Kr., 1 Fl.; 30 Fl. 30 Kr. bis 35 Fl. 29 Kr., 1 Fl. 36 Kr.; 35 Fl. 30 Kr. bis 40 Fl. und darüber 2 Fl. 24 Kr.

3) Von Korn oder Roggen, bei dem Marktpreise pr. Scheffel von 1 Fl. bis 10 Fl. 59 Kr., frei; 11 bis 12 Fl. 59 Kr., 6 Kr.; von 13 Fl. bis 15 Fl. 29 Kr., 24 Kr.; 15 Fl. 30 Kr. bis 20 Fl. 29 Kr., 1 Fl.; von 20 Fl. 30 Kr. bis 25 Fl. 29 Kr., 2 Fl.; 25 Fl. 30 Kr. bis 30 Fl. 29 Kr., 3 Fl. 36 Kr.; 30 Fl. 30 Kr. bis 35 Fl. und darüber 5 Fl. 24 Kr. pr. Scheffel.

4) Von der Gerste, bei den Marktpreisen vom Scheffel von 1 Fl. bis 8 Fl. 59 Kr., frei; 9 Fl. bis 9 Fl. 59 Kr., 6 Kr.; 10 Fl. bis 10 Fl. 29 Kr., 18 Kr.; 10 Fl. 30 Kr. bis 13 Fl. 29 Kr., 42 Kr.; 13 Fl. 30 Kr. bis 16 Fl. 29 Kr., 1 Fl. 24 Kr.; 16 Fl. 30 Kr. bis 20 Fl. 29 Kr., 2 Fl. 24 Kr.; 20 Fl. 30 Kr. bis 25 Fl. und darüber, 3 Fl. 36 Kr.

5) Von Hafer und Wicken, bei den Marktpreisen vom Scheffel von 1 Fl. bis 4 Fl. 59 Kr., frei; 5 Fl. bis 5 Fl. 59 Kr., 3 Kr.; 6 Fl. bis 7 Fl. 59 Kr., 12 Kr.; 8 Fl. bis 9 Fl. 59 Kr., 30 Kr.; 10 Fl. bis 11 Fl. 59 Kr., 1 Fl.; 12 Fl. bis 13 Fl. 59 Kr., 1 Fl. 36 Kr.; 14 Fl. bis 16 Fl. und darüber, 2 Fl. 24 Kr. vom Scheffel.

Beilage C. Ausgangszölle für Holz, in gedachten beiden Königreichen, bei dem Landtransport, ingleichen dem Wassertransport auf der Donau, dem Inn und dem Bodensee.

Gemeines hartes und weiches Holz, als

	Ausgangs-Zoll.	
	Fl.	Kr.
1) Bau- und Werkholz in Stämmen und Blöcken, auch Rafen (geringeres Bau-, Werk- und Schiffbauholz in Stämmen und Blöcken) und Stangen ungeschnitten von 1 Fl. Werth	—	6
2) Bau- und Werkholz geschnitten zu Rähmlingen, Laden, Pfosten, Riegel, Stollen, Bohlen, Breter, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Faßböden, Felgen, gebohrte Brunnenteicheln, Weinpfähle oder Rebstöcken, auch Weiden und Reifholz, von 1 Fl. Werth	—	3
3) Brennholz aller Art, von 1 Fl. Werth	—	3
4) Schiffbauholz, in Stämmen, Ruthen, auch Köpfe und Krummholz von 1 Fl. Werth	—	6

Der Kurrentpreis der verschiedenen Holzartikel, nach Maß, Stämmen, Stöcken und Klaftern, wird von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden, um die Zollerhebung nach dem Werthe auf den verschiedenen Austrittspuncten möglich zu machen.

Wir wenden uns jetzt, im weitern Verfolg des Vertrages, zu den Bestimmungen, welche über den freien Verkehr in den Vereinsstaaten gegeben sind; sie lauten:

Art. 1. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und

zugleich Gemeinschaft der Einnahmen an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 2. Es hören von diesem Zeitpuncte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Vereinsstaaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolen gehörenden Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 4 und 5;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten, und deshalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 6; und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der Vereinsstaaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, daher für die Dauer der Patente und Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 3. Der im vorherigen Artikel festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangssteuer in den Außengrenzen unterliegen, aus den Landen des einen Vereinsstaates in die des andern und umgekehrt nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen statt finden, und es

werden an den Binnenländern gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer, unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben. — Auf den Verkehr mit rohen Producten in geringen Quantitäten, so wie überall auf den kleinern Grenz- und Marktverkehr, und auf das Gepäck von Reisenden, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keine Waaren-Revision statt finden, außer in so weit als die Sicherung der Ausgleichungsabgabe (Art. 2. b) es erfordern könnte.

Art. 4. Hinsichtlich der Spielkarten behält es in jedem der zum Verein gehörenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 5. In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Verein gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insofern dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen zum unmittelbaren Verkauf in ihren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Verein nicht gehörenden Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr in fremde, nicht zum Verein gehörende Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins aus Staats- und Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden. — Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Production und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Verein gehörende Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, wenn dies nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten, die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzungen verabredet werden.

g) Wenn in unmittelbar an einander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzungen hervorginge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrige Salzpreis besteht, verbindlich: die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte, innerhalb eines Bezirks von wenigstens sechs Stunden landeinwärts, auf den genau zu ermitteln-

den Bedarf jener Orte zu beschränken und darüber dem betheiligten Nachbarstaate genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren. —

Die nähern Bestimmungen bleiben einer besondern Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 6. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine verschiedene Gesetzgebung unter den einzelnen Vereins-Landen statt findet (Art. 2. b), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergegestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates in Verhältniß zu den Producenten in andern Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden.

a) Im Königreiche Preußen, von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein.

b) Im Königreiche Baiern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz.

c) Im Königreiche Würtemberg von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz.

d) Im Kurfürstenthum Hessen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein.

e) Im Großherzogthum Hessen von Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer, im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältniß gegen diejenigen Vereinslande ganz weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungs-Abgaben zur Folge, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes. Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen sein würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Baiern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malzaufschlag), sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln, bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütung der inländischen Staatssteuern soll bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen vom Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie, als ausländisches Eingangs- oder Durchgangsgut, die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen; und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letztern erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte

der Versendung, oder bei der gelegensten Zoll= oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt sein werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs=Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des zur Abgabe berechtigten Staates nur auf den im Artikel 3 bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und in den dort einzurichtenden Anmelde= und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hiervon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs=Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weitern, als der in dem obengedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen sein wird.

Art. 7. Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von andern, als den im Art. 6 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthum Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Derselbe Zusatz findet auch bei den Zuschlags = Abgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. b Nr. 6 unzulässig sind.

Art. 8 Die kontrahirenden Staaten erneuern gegenseitig die Verabredung über den Grundsatz, daß Chausseegelder, oder andere statt derselben beste=

henden Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Baiern und Würtemberg zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag; eben so Pflaster=, Damm=, Brücken= und Fährgelder, oder unter welchem Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder nur eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs= und Unterhaltungskosten angemessen sind. — Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif von 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo von keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden. — Besondere Erhebungen von Thorsperre= und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Hebung kommen.

Art. 9. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollverein gehörenden Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel= und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung und Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 10. Kanal=, Schleusen=, Brücken=, Fähr=, Hafen=, Waage=, Krahnen=, und Niederlage=Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung

wirklicher bestehender Einrichtungen erhoben und für letztere nicht erhöht, auch überall von den Unterthanen der andern kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. — Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahneneinrichtung nur zum Behuf einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 11. Die kontrahirenden Staaten wollen ferner auch gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in denselben Gewerbsverhältnissen stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. — Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in dem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitern Abgaben hiefür zu entrichten verpflichtet sein. — Auch

sollen bei dem Besuche der Märkte und Messen, zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Unterthanen, behandelt werden.

Art. 12. Die preußischen Seehafen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder der andern kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, sich der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten in vorkommenden Fällen mit Rath und That möglichst anzunehmen.

Art. 13. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den gesammten Vereinsstaaten, mit Einschluß der Länder, welche den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetreten sind. Von dieser Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) Die Steuern, welche im Innern der Staaten von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 6. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben.

2) Die Wasserzölle auf den Binnenflüssen.

3) Die Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie sonst auch genannt werden.

8

4) Die Zollstrafen und Konfiskate, welche vorbehaltlich der Denuntianten-Antheile jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 14. Der Ertrag der in Gemeinschaft fallenden Abgaben wird, nach Abzug

1) der Kosten, wovon schon bei dem Zollverein Erwähnung geschehen,
2) der Rückerstattung für etwanige unrichtige Erhebungen,
3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen

unter den vereinten Staaten, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie sich im Verein befinden, vertheilt. — Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesen jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollverbande beigetreten sind oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet. — Der Stand der Bevölkerung in den Vereinsstaaten wird alle drei Jahre, von einem noch zu verabredenden Termine an, ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 15. Vergünstigung für Gewerbtreibende, hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung zur Last, welche sie bewilligt hat. — Die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 16. Jährlich in den ersten Tagen des

Juni findet, zum Zwecke gemeinsamer Berathung, ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen statt, zu welchem eine jede der letztern einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. — Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten ein Vorsitzender aus ihrer Mitte gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht. — Der erste Zusammentritt wird in München statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird beim Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung, mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der nächsten Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Art. 17. Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) Die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung der Ausführung des Grundvertrages und der besondern Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen und die nicht bereits im Laufe des Jahres durch die zwischen den Ministerien darüber geführten Korrespondenzen erledigt worden sind.

b) Die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme, auf den Grund der von den Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt.

c) Die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden.

d) Die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes und der Organisation der Verwaltung,

welche von einem der Vereinsstaaten in Antrag gebracht werden; überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems.

Art. 18. Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen Seitens der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 19. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und ihre etwanigen Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet. — Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokal wird von der Regierung unentgeltlich gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz statt findet.

Art. 20. Alles, was sich auf die Detailausführung der im gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instructionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Gehen wir jetzt zu den Vortheilen über, welche in diesem großen Verein, durch die Beförderung des freien Verkehrs, in Aufnahme der innern Fabrikation, von allen Seiten erwachsen werden. In der Einleitung haben wir bereits gezeigt, wie nach dem Stande der Bevölkerung der verschiedenen Länder, welche der Verein umfaßt, nach der von der Bevölkerung bedingten gewerblichen Kultur, viele Länder noch der fremden Fabrikate und Manufacturwaaren bedürftig sind, welche sie von dem Auslande bezie-

die Baumwollen-Spinnereien im Preußischen in hinreichender Menge vorhanden, so würden diese Vortheile noch bedeutend größer gewesen sein.

Daß Preußen diese großen Vortheile der Manufactur überall im Auge hatte, darüber gibt der Tarif den Beweis, nach welchem die fremden Erzeugnisse der Manufacturindustrie überall in dem Verhältnisse zur Besteuerung gezogen werden, in dem sich der Vortheil der Arbeit zu dem verarbeiteten rohen Material, jedoch so stellt, daß dem Auslande noch ein Gewinn bei der Arbeit verbleibt, welcher die fremden Erzeugnisse auf dem Markte erhält, um in der Concurrenz mit ihnen den Nacheifer der inländischen Manufactur stets rege zu erhalten. In eben diesem Geiste sind die Zölle für die groben oder halbverarbeiteten Erzeugnisse geordnet, welche den Ländern noch nicht entbehrlich sind, und für die rohen Erzeugnisse, welche zur Verarbeitung unentbehrlich sind und im Inlande nicht producirt werden können. Aus eben diesem Gesichtspuncte sind die Gegenstände einem Ausgangszolle unterworfen, welche noch zu irgend einer Fabrikation verwendet werden können, wozu es aber dem Lande entweder überhaupt noch, oder an hinreichenden Fabriken fehlt, um den Preis der im Auslande daraus zu fertigenden Fabrikate zu steigern und dadurch die inländische Industrie zur Anlage von Fabrikations-Anstalten zu ermuntern.

Daß in manchen Gegenständen der Uebergang zu diesem Zollsystem auf kurze Zeiten einige Unbequemlichkeiten herbeiführen kann, ist nicht zu leugnen. Es kann dies jedoch nur in den Colonial- und Luxuswaaren der Fall sein, welche in manchen Ländern frei eingingen und die untern Klassen nicht treffen, oder bei fehlenden inländischen Fabriken, bei solchen Gegenständen, welche stark ins Gewicht fal-

len und daher durch die Anfuhr aus einem mit Fa-
briken der Art schon versehenen Vereinsstaat durch
den Transport vertheuert werden möchten, wie dies
z. B. bei dem Zucker der Fall sein möchte, welcher
in den preußischen Fabriken eben so wohlfeil ver-
kauft wird, als er in den Ländern verkauft wurde,
wo er steuerfrei vom Auslande einging. Solche Un-
bequemlichkeiten werden aber sehr bald vorübergehen,
da in dem Wetteifer der Vereinsstaaten, bei der ge-
sicherten Concurrenz mit dem Auslande, sehr bald
Fabriken entstehen und aufblühen werden, das Gleich-
gewicht wieder herzustellen. Dagegen werden ins-
besondere die kleinern Staaten schon aus dem Zoll-
verbande unmittelbaren Vortheil ziehen, welche in
sehr unregelmäßigen Grenzen und oft mit sehr zer-
stückelten Ländertheilen unter einander liegen und für
sich allein keine Zollgrenze gegen das Ausland ha-
ben. In dem Verein, welcher in einer geregelten
äußern Grenze alle Vereinsstaaten umschließt und den
Zoll zu einer gemeinsamen Einnahme macht, an wel-
cher alle contrahirenden Staaten im Verhältniß zu
ihrer Bevölkerung gleichen Antheil nehmen, wird
ihnen eine ganz neue Einnahme erwachsen, gegen
welche sie ihre Unterthanen in den alten Steuern
ermäßigen können; sie werden der großen Unannehm-
lichkeit ihrer beschwerlichen Grenzaufsicht überhoben
und werden, mit dem allmäligen Absterben der da-
bei angestellten Beamten, oder ihrer anderweitigen
Versetzung, eine Menge Kosten ersparen, welche von
denen nicht aufgewogen werden, welche ihnen durch
die neue Zolleinrichtung zuwachsen. In dieser neuen
Einnahme werden alle Unterthanen solcher Staaten
sogleich vortheilen, der vorzügliche Vortheil wird
ihnen aber nach und nach erwachsen, so wie der
freie Verkehr die gewerbliche Industrie beleben und

ihnen die Vortheile zuwenden wird, welche wir in dem vorangegebenen Beispiele, aus dem Arbeitsgewinn unfehlbar hervorgehend, nachgewiesen haben.

Eine völlige Gleichheit in den Vortheilen des freien Verkehrs wird indessen im Verfolg des Vereins erst eintreten, wenn es dem fortgesetzten Bestreben der betheiligten Regierungen gelingen wird, die zum Theil wesentliche Verschiedenheit der Steuern zu beseitigen, mit denen in dem einen und dem andern Lande die gewerbliche Industrie belegt ist, und sich über ein gleiches Steuersystem zu vereinigen. Dies ist bei dem Entwurf des Vertrages nicht übersehen und es sind daher die Gegenstände bei dem Uebergang aus einem Vereinsstaat in den andern einer Ausgleichungssteuer unterworfen worden, bei denen die Verschiedenheit der Steuer am sichtlichsten hervortritt. Nach dem Artikel 6. sind dies Bier, Branntwein, Tabak, Weinmost und Wein; nach Nr. 5. soll die Ausgleichungssteuer auf diese Gegenstände beschränkt werden, und nach Nr. 6. soll da, wo auf die genannten Gegenstände eine Ausgleichungssteuer erhoben wird, auf dieselben durchaus keine weitere Abgabe gelegt werden. Da diese Ausgleichungssteuer in der Ungleichheit der Besteuerung ihren Grund hat, so fällt sie von selbst weg zwischen den Staaten, welche sich über eine gleiche Besteuerung der in Rede stehenden Gegenstände vereinigen, oder schon vereinigt haben. Die enge Begrenzung zwischen dem Königreich Sachsen und den thüringischen verbundenen Staaten mit den Ländern des Königreichs Preußen und der besonders lebhafte Verkehr zwischen diesen genannten Staaten haben das Königreich Sachsen und den thüringischen Bund veranlaßt, auch in ihren Staaten die in Preußen übliche Steuer vom Branntwein, dem Tabaksbau, dem Weinbau und

dem Biere einzuführen, um alle Schranken zu beseitigen, welche sich dem ganz freien Verkehr dieser Staaten entgegensetzen könnten. Nach dem deshalb unter diesen Staaten abgeschlossenen Separat-Vertrage ist in diesen Ländern auch die Branntweinsteuer der allgemeinen, nach Verhältniß der Bevölkerung zu vertheilenden, Steuer zugeschlagen. Nach den Erfahrungen im Preußischen ist die Branntweinsteuer zu der Hälfte der aus den Zöllen eingehenden Steuer berechnet und beide sind nach einem Voranschlage zu 1 Thaler auf den Kopf der Bevölkerung so angenommen, daß $\frac{2}{3}$ davon mit 16 gGr. oder 20 Sgr. auf die Zollabgabe und $\frac{1}{3}$ mit 8 gGr. oder 10 Sgr. auf die Branntweinsteuer fallen. Dies veranlaßt uns, diese Steuern näher zu betrachten, gegen welche sich manche Vorurtheile hören lassen.

Was nun zuerst die Besteuerung des Branntweins betrifft, so bestand diese früher in Preußen in einer sehr mäßigen Steuer, welche auf das zum Branntweinbrennen zu verwendende Getreide, Schrot, gelegt war. Die Branntweinbrennerei wurde, außer in den Städten, auf vielen größern und kleinern Gütern auf dem Lande, überall aber gleich schlecht betrieben. Ein unreiner fuseliger Branntwein war das allgemeine Produkt, welches durch seine große Wohlfeilheit die bei den Nordländern ohnehin schon vorherrschende Neigung zu diesem Getränke nur noch vermehrte. Ueberall blieb die Production weit hinter dem zurück, was die dazu verwendeten Getreidearten nach ihren einfachen, dem Alkohol gemeinschaftlichen Stoffen hätten geben können. Da wurde Hermstädt, der sich um die technologische Chemie so verdient gemacht hat, veranlaßt, die Branntweinfabrikation näher zu untersuchen; er analysirte die einzelnen Bestandtheile des Alkohols und zugleich die

der Früchte, welche zu seiner Bereitung verwendet wurden, verglich die Quantitäten der letztern mit den Quantitäten Branntwein, welche in den besten Brennereien Berlins daraus gewonnen wurden, und da er fand, daß im Verhältniß zu dem Stoffe, welcher in den Getreidearten in kleinster Menge vorhanden ist (dem Wasserstoff), noch eine Menge Stoffe unbenutzt blieben, so untersuchte er zunächst das Verfahren der Mischung und Gährung, um die Mittel zu finden, durch richtige Behandlung in diesen Operationen die Zersetzung der Masse in ihre einzelnen Bestandtheile und ihre möglichste Vereinigung zu Alkohol zu bewirken. Junge gebildete Männer unter den Branntweinbrennern Berlins, welche an seinen Vorlesungen Theil nahmen, unterstützten ihn bei diesem Unternehmen, indem sie die im Kleinen gemachten Versuche im Großen anwendeten und ihm ihre Resultate mittheilten. Als sich diese Versuche von Erfolg zeigten, untersuchte er auch die Destillirapparate, um in verbesserter Einrichtung derselben und in einer gehörigen Abkühlung den Verlust bei der Destillation zu vermeiden. Durch dieses vereinte Bestreben wurde es dahin gebracht, daß die Brennereien ziemlich so viel producirten, als die einfachen Bestandtheile in den Getreidearten und in den Kartoffeln, welche nun häufiger zur Branntweinfabrikation verwendet wurden, es gestatteten. Pistorius, ein eifriger Schüler Hermstädts, erfand einen Destillirapparat, auf welchem er, mit Umgehung des Weines, unmittelbar aus der Meische Spiritus von beträchtlicher Stärke und ziemlich auch den meisten Alkohol ziehen konnte, worauf er ein Erfindungspatent erhielt.

Diese Vorschritte in der Production mußten nothwendig die Steuerbehörde aufmerksam machen,

und da man anderer Seits auch wünschte, den Genuß des Branntweins mehr zu beschränken, so wurde eine sehr erhöhte Steuer angeordnet, welche auf den Destillirapparat nach einer angenommenen Productionsfähigkeit gelegt wurde. Diese Steuer, welche ohne Rücksicht auf den zeitherigen Betrieb und den Debüt der Brennereien erhoben wurde, traf insbesondere die kleinen Landbrennereien sehr drückend, welche die Brennerei mit eigen gewonnenen Früchten vorzüglich der Fütterung wegen betrieben; denn sie wurden genöthigt, oft in einem Tage mehr Branntwein zu brennen, als sie sonst in der ganzen Woche gebrennt hatten, und um in der Fütterung stets frische Schlämpe zu haben, oft noch einmal so viel. Die Folge davon war, daß die mehrsten Landbrennereien eingingen, so wie sie sich mit der Fütterung einrichten konnten; daß eine große Quantität Branntwein über den Bedarf producirt wurde, und daß ungeachtet der sehr erhöhten Steuer durch die Concurrenz der großen Vorräthe die Preise des Branntweins noch niedriger wurden, wozu denn die gesunkenen Getreidepreise der Zeit das Ihrige mit beitrugen. Die häufigen Reklamationen gegen dieses Steuersystem bewog die Regierung, von der Besteuerung des Destillirapparates wieder abzugehen und die Steuer auf die Meische zu legen, bei welcher es der Branntweinbrenner in seiner Gewalt hat, seinen Betrieb nach seinem Absatz einzurichten; der Brennereibetrieb hatte indessen einen fabrikmäßigen Charakter angenommen, und auch auf dem Lande erhielten sich nur die Brennereien, welche auf einen großen fabrikmäßigen Betrieb eingerichtet waren. Ungeachtet aber die Vorräthe der vorgedachten Ueberproduction längst consumirt sind und die Fabrikation mit der Consumtion wieder in Verhältniß getreten

ist, und ungeachtet die Meischsteuer gegen die frühere Blasensteuer um Nichts ermäßigt ist, erhalten sich die Branntweinpreise immer noch so niedrig, daß es aus dem moralischen Gesichtspunkt zu wünschen wäre, daß sie bedeutend höher steigen möchten; denn die einmal aufgeregte Industrie findet immer neue Mittel, die Production zu heben, und noch scheint sie ihren Kulminationspunkt nicht erreicht zu haben. Nach diesen Erfahrungen dürfen weder die Consumenten noch die Produzenten von der Annahme des preußischen Steuersystems einen Nachtheil fürchten; denn die erstere sichert in dem freien Verkehr mit Preußen die Concurrenz gegen hohe Preise, und die letztern werden mit einem größern Aufwand von Industrie den Druck der höhern Steuer ebenso überwinden, als die preußischen. Sollten, wie dies im Preußischen der Fall ist, kleine Landbrennereien eingehen, so werden auch ihre Besitzer in einer veränderten Fruchtfolge und in zweckmäßigem Anbau von Futtergewächsen den nur zeitweiligen Nachtheil bald überwinden, wenn sie sich nur von dem Drucke der Gemeinheiten frei machen, welche sie hindern, einen rationellen ackerwirthschaftlichen Betrieb zu verfolgen.

Die Steuer wird erhoben:

a) Bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln, Mehl oder andern mehligen Stoffen, nach dem Rauminhalte der zur Einmeischung und Gährung dienenden Gefäße (Meischbottich-Steuer).

b) Bei der Bereitung aus nicht mehligen Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntwein-Materialsteuer). Die Meischbottichsteuer wird auf Einen Groschen Zwei Pfennige Conventionsgeld, oder Einen Silbergroschen Sechs Pfen-

nige für jede 25 Maß 1,097 Nößel oder 20 Quart preußisch des Rauminhalts der Meischbottiche und für jede Einmischung festgesetzt. — Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in den sechs Wintermonaten, vom 1. November bis letzten April im Gange sind, in dem vorhergehenden Sommerhalbjahre ganz geruht haben, aus selbst gewonnenem Erzeug brennen, und an keinem Betriebstage über 14 Eimer, 29 Maß, 1,39 Nößel weimarisch oder 900 Quart preußisch Bottichraum bemeischen, soll jedoch nur Ein Groschen vier Neuntel Pfennige Conventionsgeld, oder Ein Silbergroschen Vier Pfennige für 20 preußische Quart Meischraum erhoben werden.

Branntwein-Materialsteuer soll entrichtet werden:

a) Für jede 76 Maß 1,29 Nößel oder 60 preußische Quart eingestampfter Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art, Drei Groschen Ein und ein Drittel Pfennige Conventionsgeld oder Vier Silbergroschen.

b) Für die gleiche Quantität Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst, Sechs Groschen Zwei und zwei Drittel Pfennige Conventionsgeld oder Acht Silbergroschen.

Sollte die Erfahrung zeigen, daß die obigen Erhebungssätzen zu Grunde liegenden Verhältnisse im Allgemeinen und wesentlich hinter der Wirklichkeit zurück bleiben, so bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten, durch anderweitige Festsetzungen jene Erhebungssätze dem allgemeinen Steuersatze näher zu bringen. — Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen bisheriger Exemtionen findet nicht statt.

Brennerei-Besitzer, welche den von ihnen gefertigten Branntwein im Großen nach dem Auslande absetzen, kann, soweit dies nach den bestehenden Staatsverträgen zulässig ist, eine Steuervergütung nach den darüber von der obersten Finanzbehörde zu ertheilenden Bestimmungen zugestanden werden. — Ein gänzlicher Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall entweder a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entsteht, oder b) die Meische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist. In beiden Fällen bleibt es der Entscheidung der Steuerbehörde vorbehalten, ob ein Erlaß an der Steuer zu gewähren sei.

Die Ordnung, in welcher der Betrieb der Brennereien gehalten werden muß; die Formen, welche der nothwendigen Controle wegen bei der Anmeldung des beabsichtigten Betriebes beobachtet werden müssen; wie der Betrieb selbst mit der Anmeldung desselben in genauer Uebereinstimmung zu halten sei, und alle geheimen oder gegen die Anmeldung laufenden Einmeischungen streng verboten sind; wie alle Uebertretungen gegen diese Vorschriften, welche eine Umgehung oder Defraudation der Steuer zum Zweck haben, theils mit Geld, theils mit zeitweiliger, bei Wiederholungen mit erhöhter Geldstrafe und gänzlichem Verlust des Betriebsrechtes zu bestrafen; wie diese Strafen in Gefängnißstrafen zu verwandeln sind, wenn zu ihrer Leistung im Gelde die Mittel fehlen; mit welcher Ordnung das Strafverfahren zu betreiben ist; alles das wird, in besondern Verordnungen gefaßt, den Brennerei-Besitzern zur Nachachtung genau bekannt gemacht, dürfte aber für unsere Leser zu wenig Interesse haben, um hier weitläuftig angegeben zu werden. Wir über-

gehen bis daher, um unnöthige Weitläuftigkeit zu vermeiden. Da der Brennereibetrieb in den vorgeschriebenen Formen der preußischen Gesetzgebung und mit der Industrie, welche diese bedingen, nicht sogleich das Steuerresultat geben kann, so lag es in der Billigkeit und Gerechtigkeit Preußens, diese Steuereinnahme zu den gemeinschaftlichen zu ziehen, wo Preußen denn einstweilen den Steuerausfall überttragen wird, bis sich die Industrie in dem Betriebe hinreichend ausgebildet haben wird; in dem freien Verkehr dürfte sich diese Uebertragung indessen ausgleichen.

Die Steuer von den im Lande erzeugten Waaren soll nach der örtlichen Beschaffenheit nach sechs verschiedenen Klassen erhoben und von dem gewonnenen Product bezahlt werden. Diese Klassen sind.

1ste Klasse zu 1 Thlr. 3 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf. Conv.-Geld oder 1 Thlr. 4 Gr. (5 Sgr.) preuß. Cour.

2te Klasse zu 1 Thlr. 19 Gr. $5\frac{1}{3}$ Pf. Conv.-Geld oder 20 Gr. (25 Sgr.) preuß. Cour.

3te Klasse zu 13 Gr. $7\frac{1}{3}$ Pf. Conv.-Geld oder 14 Gr. ($17\frac{1}{2}$ Sgr.) preuß. Cour.

4te Klasse zu 9 Gr. $8\frac{2}{3}$ Pf. Conv.-Geld oder 10 Gr. ($12\frac{1}{2}$ Sgr.) preuß. Cour.

5te Klasse zu 7 Gr. $9\frac{1}{3}$ Pf. Conv.-Geld oder 8 Gr. (10 Sgr.) preuß. Cour.

6te Klasse zu 5 Gr. 10 Pf. Conv.-Geld oder 6 Gr. ($7\frac{1}{2}$ Sgr.) preuß. Cour.

für jede 76 Maß, 1,29 Nösel oder 60 preußische Quart bestimmt.

Die Weinberge und Weingärten sollen ihrer Lage und Beschaffenheit nach in Bezirke eingetheilt werden, und es sollen für jeden Bezirk für mehrere Jahre im Voraus die Klassen festgesetzt werden, welche auf den darin gewonnenen Wein anzuwenden

sind. — Der Steuerentrichtung wird die Menge des gewonnenen Mostes nach Abzug von 15 Proc. zu Grunde gelegt.

Von dem gleich bei der Kelterung zu Essig deklarirten Traubensafte, so wie von dem vor dem ersten Abstiche, oder bis zum 1. März des auf die Lese folgenden Jahres unverkauften, im Gewahrsam des Produzenten untrinkbar gewordenen, oder in Essig übergegangenen Weine wird die Steuer erlassen. Weiterhin findet eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz insofern statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in erster Hand befindlicher Wein umgeschlagen und untrinkbar geworden ist.

Mit dem 1. August des auf die Erzeugung des Weines folgenden Jahres wird von sämmtlichen Weinbauern die Steuer nach Maßgabe der Klasseneintheilung erhoben. Wird Wein vor diesem Termin verkauft, so muß die Steuer davon vor der Ablieferung des Weins entrichtet werden. Geschieht ein solcher Verkauf noch vor dem Abstich, so werden von der Quantität des verkauften Weines 15 Proc. in Abzug gebracht.

In Jahren, wo ungewöhnlich schlechter Wein gekeltert wird, kann mit Genehmigung der obersten Finanzbehörde die Steuer bis auf drei Viertel oder auch bis auf die Hälfte ermäßigt werden, welche Ermäßigung nach Verhältniß der Weinpreise um die Zeit des ersten Abstiches zu den Preisen gewöhnlicher Weinjahre festgesetzt wird.

Die zur Steuer-Controle in jedem Lande besonders gegebenen Verordnungen, so wie die Strafe, welche auf deren Uebertretung und auf die Defraudation gesetzt sind, übergehen wir, da sie nicht von allgemeinem Interesse sind.

Die Tabakssteuer wird nach der Größe der jährlich mit Tabak bebauten Fläche, nach der Bodenklasse in vier Abstufungen erhoben, welche von jeden 4,18 Quadratruthen weimarisches Revisionsmaß oder 6 Quadratruthen preußisches Maß:

in der 1sten Klasse 4 Gr. $7\frac{5}{12}$ Pf. Conv.-Geld oder 4 Gr. 9 Pf. preuß. Cour.

in der 2ten Klasse 3 Gr. $10\frac{2}{3}$ Pf. Conv.-Geld oder 4 Gr. preuß. Cour.

in der 3ten Klasse 3 Gr. $1\frac{11}{12}$ Pf. Conv.-Geld oder 3 Gr. 3 Pf. preuß. Cour.

in der 4ten Klasse 2 Gr. $3\frac{5}{9}$ Pf. Conv.-Geld oder 2 Gr. 4 Pf. preuß. Cour.

beträgt. — Wo die Quadratruthenzahl der gesammten mit Tabak bebauten Fläche durch 6 nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Quadratruthen betragende Maß bei der Steuer unberücksichtigt.

Jeder Besitzer einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 4,18 Quadratruthen weimarisch oder 6 Quadratruthen preußisch und darüber ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln, nach Morgen und Quadratruthen, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben, worüber er von derselben eine Bescheinigung erhält. — Die Steuerbehörde prüft diese Angabe auf dem einfachsten Wege und ohne dem Pflanzer besondere Vermessungskosten zu verursachen. Die Gemeinde-Beamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

Nach geschehener Vermessung wird dem Tabakspflanzer die zu entrichtende Steuer bekannt gemacht. Die Zahlung derselben muß erfolgen, wenn die Hälfte des Erntegewinns in andere Hände übergegangen ist, oder wenn ein Verkauf des Tabaks früher nicht statt gefunden hat, bis zum 1 August des

nach der Ernte folgenden Jahres. — Der Eigenthümer, Pachter oder sonstige Besitzer eines mit Tabak bepflanzten Bodens haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen andern hat pflanzen und behandeln lassen. — Treten gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, und die ganze Ernte oder größtentheils verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden.

Das nähere Verfahren wegen der Revision, Controle und der Strafe der Defraudation durch heimlichen Anbau rc. wird durch besondere Vorschriften der betreffenden Regierungen bestimmt.

Um auch mit dem Biere einen freien Verkehr unter den Staaten dieses Separatvertrages eintreten zu lassen, verpflichten sich diese Staaten, die Steuer von der Bierbereitung nicht unter den Betrag herabzusetzen, der dermalen in den preußischen Staaten statt findet.

In dem Großherzogthum Sachsen-Weimar ist solche, nach dem Gesetz vom 24. Dezember 1833, von jedem Scheffel Malzschrote Weimarischen Gemäßes, oder einem Viertel des Eisenachschen Malters, glatt gestrichen gemessen, zu neun Groschen Kassengeld bestimmt und wird hierdurch, bei Reduction von Maß und Münze, der preußischen Braumalzsteuer gleichgestellt sein.

Der Separatvertrag wegen der vorgedachten Steuerausgleichungen zwischen Preußen, Sachsen und den besondern thüringischen Vereinsstaaten, zu welchen letzten die preußischen Landestheile, Stadt und Landkreis Erfurt nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück und der kurfürstlich-hessische Kreis Schmal-

kalben mit gerechnet werden, ist unter dem 11. Mai 1833 in Berlin abgeschlossen. In Rücksicht auf die andern Vereinsstaaten, welche dieser Gleichstellung der Steuern nicht beigetreten sind, sind die Ausgleichungsabgaben, welche bei dem Uebergange in die separat verbundenen Staaten zu entrichten sind, in einem Anhange zu dem Zolltarif folgend bestimmt.

	Thlr.	Sgr.
1) Bei dem Uebergange aus Baiern und Würtemberg:		
a) vom Branntwein für die Ohm zu 120 preuß. Quart bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles	3	20
b) vom Tabak (Blättern und Fabrikaten), für den Centner	—	20
c) vom Traubenmost, für den Centner	—	20
d) vom Wein, für den Centner .	—	25
2) Bei dem Uebergange aus Kurhessen: vom Branntwein, für die Ohm zu 120 preuß. Quart, bei 50 Proc. Alkoholstärke nach Tralles	3	—
3) Bei dem Uebergange aus dem Großherzogthum Hessen:		
a) vom Branntwein, für die Ohm von obiger Beschaffenheit	5	—
b) vom Tabak (Blättern und Fabrikaten), vom Centner	—	20
c) vom Traubenmost, für den Centner	—	20
d) vom Wein, für den Centner .	—	25

Rücksichtlich des großen Zoll- und Handelsvereins, unter dessen kontrahirenden Staaten der besondere thüringische Verein als ein einzelner Vereinsstaat erscheint, müssen wir noch bemerken, daß dieser thüringische Verein, welcher die preußischen Landestheile, Stadt- und Landkreis Erfurt, nebst den

Satze der höchst besteuerten Waare desselben zu entrichten ist.

Ist dem Poststücke die vorgeschriebene Erklärung gar nicht oder so mangelhaft beigelegt, daß bei einer äußern Besichtigung der Waareninhalt nicht zu erkennen ist, ohne das Stück zu öffnen, so wird der Zoll nach dem höchsten Satze des Tarifs erhoben, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen. Dieser Satz bestimmt für erkennbare Flüssigkeiten Acht Thaler preuß. Cour. vom Centner Brutto, in allen andern Fällen Einen Thaler preuß. Cour. vom Pfunde, mit Anrechnung von 25 Pfund Tara auf den Centner Brutto. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Zoll nur tarifmäßig erhoben wird, wenn im Grenzzollamte eine spezielle Revision des Poststückes, sei es auf bestimmtes Begehren in der Erklärung, oder auf Begehren des Postbegleiters, veranlaßt wird.

Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

In der Regel werden alle mit den Fahrposten eingehende fremde Waaren im Grenzzollamte äußerlich revidirt, nach Umständen eröffnet und speziell revidirt und unter Verschluß gelegt, welches in jedem Falle geschehen muß, wo es an einer Deklaration überhaupt fehlt, oder wo diese unvollständig befunden wird. In letzterem Falle bestimmt das Grenzzollamt zugleich die zu erhebenden Abgaben. Diese Abgaben, so wie überhaupt alle Abgaben, welche für die mit den fahrenden Posten eingehenden Waaren zu erheben sind, werden an dem Orte ihrer Bestimmung entrichtet, wenn daselbst eine befugte Erhebungsstelle vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall,

so wird das Poststück auf der Tour da zurück behalten, wo die nächste Erhebungsstelle vorhanden ist. An Orten, wo eine solche vorhanden ist, ist bestimmt:

Unmittelbar nach der Ankunft der Post im Bestimmungs- oder Ablageorte legt die Postbehörde den Steuerbeamten, welche sich zu dem Behuf zur gehörigen Zeit im Postlocale einfinden, die Postkarte mit sämmtlichen Deklarationen vor, und die dazu gehörigen verschlossenen Poststücke werden denselben übergeben. Diese vergleichen die Packereien und Deklarationen mit der Postkarte und bescheinigen unter derselben die richtige Ablieferung, worauf sie der Postbehörde die Karte zurückgeben. Diese stellt nun die Adresse dem Emfänger mit dem Erinnern zu, daß das Poststück bei der Steuerbehörde einzulösen sei.

Die weitere Behandlung der Poststücke bei den Steuerämtern ist verschieden, je nachdem die Revision schon an der Grenze statt gefunden hat, oder erst noch vorgenommen werden soll. Gehen im erstern Falle an der Grenze speziell revidirte Poststücke mit Revisionsnoten oder Deklarationen, auf welchen der Revisionsbefund und die zu entrichtende Abgabe notirt ist, unverschlossen ein, so bleiben die Packete im Postlocale, die begleitenden Noten oder Deklaration gelangen an die Steuerstelle, und der Empfänger wird bei Uebersendung der Adresse aufgefordert, das Packet durch Vorzeigung der Zollquittung einzulösen. Sollte ein Poststück, entweder bei ganz fehlender oder bei mangelhafter Deklaration, bei dem Grenzzollamte nicht speziell revidirt und mit einer auf die höchsten Gefälle lautenden Note abgelassen sein, so wird dasselbe zur Steuerstelle geschafft, um in Gegenwart des Empfängers eröffnet und besichtigt zu werden. Verweigert der

Empfänger die Einlösung gegen Erlegung der höchsten Gefälle, so bemerkt die Steuerstelle diese Protestation auf der Note, welche dann mit dem unter Verschluß gelegten Poststücke auf demselben Kurse an das Grenzzollamt und von da über die Grenze zurückgeht. Wünscht der Empfänger indessen, daß die Versteuerung nach dem speziellen Revisionsbefunde erfolge, so ist hierzu die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich, und bis diese eingeht, bleibt das Poststück unter Verwahrsam des Steueramtes.

Poststücke, welche mit vorschriftsmäßiger Deklaration und unter Verschluß der Grenzzollstellen ankommen, werden von dem Steueramte, welches solche von der Post übernimmt, in Gegenwart des Empfängers revidirt. Findet sich bei dieser Revision zunächst der Verschluß unverletzt, so wird das Packet von dem Empfänger eröffnet, welcher verpflichtet ist, den Steuerbeamten die darin enthaltenen Waaren so vorzulegen, daß sie die Menge derselben ermitteln und die Ueberzeugung erlangen können, daß keine andere, als die angemeldete Waarengattung vorhanden sei. Die Revision geschieht durch zwei Beamte, von denen der eine der Obercontroleur ist, wenn ein solcher sich im Orte befindet. Der Revisionsbefund wird in die Deklaration eingetragen, welche, so wie die Revisionsnoten, als Beläge bei dem Posteingangs-Annotations-Register verbleiben, welches zur Eintragung aller mit der Fahrpost aus dem Auslande eingehenden Packereien bestimmt ist. Die zu zahlenden Zollgefälle werden nach dem Revisionsbefund tarifmäßig berechnet, der Empfänger erhält bei der Einzahlung derselben eine Quittung und das Poststück ausgehändigt. — Wo sich die Einrichtung nicht sollte treffen lassen, die

Revision der eingehenden Poststücke im Postlocale selbst zu bewirken, dürfen durch den Transport derselben zur Steuerstelle dem Empfänger keine Kosten verursacht werden. — Bleiben ausländische Poststücke ganz unabgeholt, so werden solche entweder wieder zurückgeführt, oder es wird damit nach den Postreglements verfahren.

Da bei den Chaussee- und Wegegeldern alle sonst damit verbundenen Nebenabgaben, als Geleitgelder, Zuschlagsabgaben ꝛc. vertragsmäßig ganz beseitigt sind, so wird es für unsere Leser nicht ohne Interesse sein, den diesfallsigen Tarif kennen zu lernen; wir theilen denselben daher hier so mit, wie er im Großherzogthum Weimar in dem Gesetz vom 20. Dezember 1833 bekannt gemacht worden ist.

	Weimarisch Cour.-Geld. Gr.	Pf.
I. Von Extraposten, Kaleschen, Chaisen jeder Art, überhaupt von allem zur Fortschaffung von Personen bestimmten Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten, besetzt und leer, für jedes Zugthier . .	—	10
II. Vom Lastfuhrwerk.		
A. Von beladenem.		
1) Vierrädrigem, für jedes Zugthier, bei einer Bespannung		
a) mit 4 und wenigern Zugthieren	—	10
b) mit 5 oder 6 Zugthieren . .	1	8
c) mit 7 und mehreren . . .	2	6
2) Zweirädrigem, für jedes Zugthier, bei einer Bespannung		
a) mit 1 oder 2 Zugthieren . .	—	10
b) mit 3 dergleichen	1	8
c) mit 4 und mehreren . . .	2	6

	Weimarisch Cour.-Geld. Gr.	Pf.
3) Ist der Radebeschlag eines Lastfuhrwerkes auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne vorstehende Nägel oder Stifte, so wird statt der Sätze 1 litt. b und 2 litt. b nur entrichtet . . .	—	10
4) Von Schlitten, für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl . . .	—	10
B. Von unbeladenem.		
1) Vom Frachtwagen, für jedes Zugthier	—	6
2) Von gewöhnlichem Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier	—	3
III. Von nicht angespannten Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter oder Last; auch von ledig zurückgehenden Postpferden, soweit die Fahrposten überhaupt der Chausseegeldzahlung unterworfen sind, von jedem Stück . .	—	3
IV. Von nicht angespannten Ochsen, Kühen und Eseln, belastet oder nicht, vom Stück	—	2
V. Von einem beladenen Schiebkarren	—	1
VI. Von Kälbern, Rindern (Jungvieh), Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 3 Stück sind, Nichts entrichtet, von 3 Stück und mehr für jede 3 Stück	—	1
VII. Wer die Chaussee nur unter einer Strecke von $\frac{1}{10}$ Meile benutzt, entrichtet kein Chausseegeld; wer sie auf einer		

	Weimarisch Cour.-Geld. Gr.	Pf.
Strecke von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ Meile benutzt, entrichtet für jedes Zugthier		
auf einer Strecke von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Meile .	—	2
von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Meile .	—	4
von $\frac{3}{4}$ bis 1 Meile .	—	10

Der Satz unter III. ist auf eine Chausseestrecke von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ Meile auf 2 Pfen. zu ermäßigen, auf eine Strecke über $\frac{1}{2}$ bis 1 Meile aber voll zu entrichten; der Satz unter IV. ist auf eine Strecke von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ Meile auf 1 Pfen. herabzusetzen, über $\frac{1}{2}$ Meile bis 1 Meile voll zu erlegen; die unter V. und VI. vorgeschriebenen Sätze müssen durchgehends voll bezahlt werden, sobald die Chaussee über $\frac{1}{10}$ Meile benutzt wird.

Vorstehende Tarifsätze gelten auf 1 Meile von 1632 sechzehnschuhigen Ruthen.

Wer fahrend, reitend, oder mit Treibvieh eine Chausseegeld-Einnehmerstelle passirt, muß bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist. — Das Chausseegeld wird entrichtet, so oft eine Einnahmestelle passirt wird. Wer an demselben Tage zurückkommend, eine Chausseestrecke zum zweitenmal passirt, muß daher das tarifmäßige Chausseegeld nochmals entrichten. Ebenso müssen Extrapost-Reisende auch für die ledig zurückgehenden Postpferde das Chausseegeld nach dem Satze III des Tarifs (neben dem Satze I für die Hinreise) mit bezahlen, oder wenn sie nicht mit eigenem Wagen fahren, für die leer zurückgehende Post-Chaise das Chausseegeld nach dem Satze I nochmals erlegen. — Die Abgabe muß in Weimarischem Courantgelde, den Spezies zu 1 Thlr 10 Gr. oder in Conventions-Geld, das Viergroschenstück zu 4 gr.

3 Pf., das Zweigroschenstück zu 2 Gr. 1 $\frac{1}{2}$ Pf. entrichtet werden.

Für das Großherzogthum Sachsen-Weimar steht übrigens noch fest, a) daß rechtsgültig bestehende vertragsmäßige Vereinbarungen über die Entrichtung der Chausseegelder durch den neuen Tarif nicht aufgehoben werden und b) daß alle dermahlen bestehenden Chaussee-Abonnements fortgesetzt werden können, so wie auch daß neue Abonnements zuzugestehen dem Ermessen der Chaussee-Commisson überlassen bleibt.

Da übrigens nach dem Hauptverein bestimmt ist, daß die Zollabgaben in preußischem Courant überall entrichtet werden können, so haben des Großherzogs von Sachsen-Weimar Königliche Hoheit unter dem 21ten December 1833 zu befehlen geruht, daß zur Erleichterung der Unterthanen und des gegenseitigen Verkehrs der preußische Courant-Thlr. bis zu den $\frac{1}{6}$ Stükken herab, zu drei und zwanzig und einem Drittelgroschen in allen Landeskassen angenommen werden soll. Ohne Zweifel werden ähnliche Bestimmungen in allen Vereinsstaaten getroffen sein, und es ist zu erwarten, daß zur großen Bequemlichkeit des innern Verkehrs die Regierungen der Vereinsstaaten das in dem Vertrage ausgesprochene Versprechen, sich über einen gemeinschaftlichen Münzfuß zu vereinigen, recht bald in Erfüllung bringen werden.

Zu wünschen und zu hoffen ist es übrigens, daß die Regierungen die verheißene Gleichstellung von Maßen und Gewichten möglichst bald eintreten lassen werden, da diese für den gemeinschaftlichen Verkehr noch mehr Erleichterungen gewähren werden, als selbst die Gleichstellung des Geldes. Denn die Geldausgleichung für sich allein, sobald durch den Verkehr die verschiedenen Landesmünzen in Umlauf kommen, wird bald zur Gewohnheit, wo aber verschiedene Maße, verschiedenes

Gewicht und verschiedenes Geld zur Ausgleichung kommen, gehört mehr als eine gemeine Fertigkeit dazu, die Ausgleichungen zu berechnen. Die Gleichstellung der Maße und Gewichte, bei ihrer großen Mannigfaltigkeit, ist daher für die Erleichterung des Verkehrs noch viel eher zu wünschen, als die des Geldes.

Bei vorurtheilsfreier Durchsicht dieser kleinen Schrift werden sich unsere Leser überzeugen, daß, bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse der Vereinsstaaten, bei ihren in langer gewohnter Trennung einseitigen Interessen und Gewohnheiten, die Bestimmungen des Vertrages Alles reiflich und weise erwogen haben, was unter den obwaltenden Umständen zum Zweck führen kann. Ungewohnheit der ganz neuen Verhältnisse können im Anfange hier oder da Unbequemlichkeiten veranlassen, die wohlthätigen Folgen werden sich aber sehr bald im Volksleben zeigen, und die speculative Industrie der Kapitalisten, die bei der gedrückten Gewerbsamkeit ihre Kapitale vorzüglich dem unfruchtbaren Börsen-Spiel zuwenden, werden dieselben bald für die reelle Industrie des Gewerbes bestimmen und dasselbe beleben, so wie sie sehen, daß sich derselben neue und sichere Quellen eröffnen. Auch wird es nicht an Vereinen fehlen, die Verbindung der Vereinsstaaten durch Verbesserung und Erweiterung der Kunststraßen, durch Verbindung und Schiffbarmachung der Gewässer, Anlage von Eisenbahnen ꝛc. zu befördern, welcher England seinen großen innern Verkehr nach seinen Häfen verdankt, und welche die Ländertheile und ihre Industrie einander so nahe bringt, daß ein Theil des Uebergewichtes der englischen Manufactur mit darauf beruht. Preußischer Seits ist dieser Gegenstand den zur Zeit zusammengetretenen Ständen

